# Qualitätsstandards der bayerischen Bewährungshilfe

8. Auflage

Stand: 4. Mai 2017

Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe Prielmayerstraße 5 · 80097 München Telefon: 089/5597-3917 · Telefax: 089/5597-2828

Als Form einer inklusiven und gendergerechten Sprache wird im vorliegenden Dokument der Gender-Gap geschrieben (vgl. Universität Graz (Hrsg.) (o.J.): Gendergerechtes Formulieren. Ein Leitfaden).



# Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bewährungshilfe hat im System der Justiz einen wichtigen und gesicherten Platz. Sie ist Ausdruck der staatlichen Verantwortung gegenüber jenen, die ohne persönliche Unterstützung größere Schwierigkeiten hätten, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Gründe für solche Schwierigkeiten sind stets vielfältig und komplex. Umso anspruchsvoller ist die tägliche Arbeit der Bewährungshelfer, deren Professionalität und deren Erfahrung im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen wesentlich dazu beitragen, diesen ein straffreies Leben sowie eine nachhaltige und produktive Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen. Hierfür gebührt allen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern meine ausdrückliche Anerkennung!

Seit Jahren befindet sich die bayerische Bewährungshilfe in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsprozess, der auch verdeutlicht, wie sie ihren Auftrag erfüllt und was die Justiz, aber auch die Öffentlichkeit von ihr erwarten kann.

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe hat seit 2003 in enger Zusammenarbeit mit allen Dienststellen der Bewährungshilfe und mit wissenschaftlicher Begleitung fachliche Standards entwickelt, die seit ihrer ersten Veröffentlichung im Oktober 2007 kontinuierlich weiterentwickelt wurden. Ich freue mich sehr, nunmehr die achte Auflage vorlegen zu können, in der die zwischenzeitlich entwickelten Leitsätze der bayerischen Bewährungshilfe enthalten sowie die Neufassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz betreffend Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) und das JMS betreffend Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Risikoprobanden), jeweils vom 16. Februar 2017 berücksichtigt sind.

Ich danke allen, die an der Fortschreibung dieser Standards mitgewirkt haben, ganz herzlich. Gleichzeitig lade ich alle Beteiligten ein, sich auch weiterhin so engagiert wie bisher in die Weiterentwicklung der Standards einzubringen. Nur, wo wir kontinuierlich aus unseren Erfahrungen lernen, werden wir straffällig gewordene Menschen noch besser darin unterstützen können, künftig ein straffreies Leben zu leben. Gelingt dies, ist das ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des inneren Friedens und der inneren Sicherheit in unserem Land.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Winfried Bausback Bayerischer Staatsminister der Justiz

Virgored Bourbade

# "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

"Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person."

Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

# Leitsätze der bayerischen Bewährungshilfe

Die folgenden Leitsätze beinhalten unsere Ideale und Ziele sowie unsere Grund- und Werthaltungen. Sie sind Maßstab, an dem wir uns orientieren, und Einladung, uns immer wieder bewusst zu machen, was uns als Bewährungshelfer\*innen leitet.

## **Unsere Ziele**

Wir unterstützen straffällig gewordene Menschen auf der Basis von Verlässlichkeit und einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, ein Leben ohne Straftaten zu führen. So fördern wir soziale Integration und leisten einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

#### **Unser Menschenbild**

Proband\*innen sind mehr als Straftäter\*innen. Jedem Menschen wohnt eine grundgesetzlich garantierte Würde inne. Proband\*innen sind entwicklungsfähig und tragen das Potential in sich, ein erfülltes Leben zu führen und dabei Verantwortung für das zu übernehmen, was sie tun. Hierfür sind in unserer Gesellschaft Ressourcen vorhanden, die zu nutzen und auszubauen sind.

#### **Unser Handeln**

Unser professionelles Handeln basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz, in dessen Fokus die Proband\*innen als Menschen stehen. In einer mehrjährigen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsbeziehung entwickeln wir gemeinsam mit ihnen Handlungsspielräume. Hierbei orientieren wir uns an ihren aktuellen Bedürfnissen und betrachten Probleme sowie ihre möglichen Lösungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Wir erarbeiten mit den Proband\*innen die vielschichtigen Beweggründe für ihre Straftaten und finden auf dieser Grundlage Entscheidungshilfen für ein deliktfreies Leben.

Wir bestärken die Proband\*innen, unter Nutzung ihrer Ressourcen Perspektiven zu entwickeln, die zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation führen. Wir unterstützen sie professionell, die konkreten Herausforderungen ihres Alltags zu bewältigen und leisten dabei Hilfe zur Selbsthilfe. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten straffällig gewordener Menschen, um andere dafür zu gewinnen, unsere Proband\*innen in förder-

liche Gemeinschaften zu integrieren. An aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Debatten nehmen wir teil und beziehen einen Standpunkt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beobachten wir die Lebensführung und kontrollieren die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen unserer Proband\*innen. Hierdurch werden für sie Grenzen und Konsequenzen des eigenen Handelns deutlich und erfahrbar. Dies ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die gemeinsame pädagogische Arbeit.

Unsere sozialpädagogische Stellungnahme ist eine Grundlage richterlicher Entscheidungen.

Selbstreflexion, Transparenz und ein respektvolles Miteinander sind Voraussetzungen für unser berufliches Handeln.

#### **Unsere Methoden**

Wir arbeiten mit spezifischen, wissenschaftlich fundierten Methoden der Sozialen Arbeit und nutzen dabei auch Erkenntnisse aus ihren Nachbardisziplinen. Wir vernetzen uns mit Stellen und Personen, die unsere Proband\*innen und unsere Arbeit zusätzlich unterstützen können. Wir bilden uns kontinuierlich fort und halten so Soziale Arbeit lebendig.

## **Unsere Handlungsfreiheit**

Wir arbeiten unter Rahmenbedingungen, die Handlungsfreiheit ermöglichen. Dies ist notwendig, um individuell und flexibel auch in komplexen Situationen tätig sein zu können und Hilfe passend zu machen. In dieser Freiheit handeln wir verantwortlich gegenüber den Proband\*innen, der Justiz, der Gesellschaft und uns selbst

# **INHALT**

V	orbemerk	ungen	10
1.	Allgem	eines	11
	1.1. Re	echtliche Grundlagen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	11
	1.2. Zie	ele, gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise der Bewährungshilfe	13
	1.2.1.	Ziele der Bewährungshilfe und gesetzlicher Auftrag	13
	1.2.2.	Arbeitsweise der Bewährungshilfe	13
2.	Das Be	währungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren	15
	2.1. Mo	ethodisches Vorgehen	15
	2.1.1.	Soziale Einzelfallhilfe	15
	2.1.1	.1. Die Eingangsphase	16
		Erstkontakt	16
		Erstgespräch	16
		Folgegespräche	17
		• Erhebungsbogen	17
		• Muster für die Entbindung von der Schweigepflicht/ Vollmacht	29
		Kriterlienliste	29
		Beobachtung der Lebensführung hinsichtlich protektiver Faktoren, Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken	
		Einstufung zur Risikoproband*in	36
		Erste Themen- und Motivationsklärung	39
		Der Themenprozess	39
		Abschluss der Eingangsphase	41
	2.1.1	.2. Die Bearbeitung ausgewählter Themenprozesse	41
	2.1.1	.3. Die Abschlussphase	43
	2.1.1	.4. Phasenübergreifende Aufgaben	44
	2.1.2.	Soziale Gruppen- und Projektarbeit	45
	2.1.2	.1. Grundsätze	46
	2.1.2	.2. Qualifikationen der Gruppenleiter*innen	46
	2.1.2	.3. Dokumentation	46
	2.1.2	.4. Versicherungsschutz	46
	2.1.2	.5. Sachmittel	47
	2.2. Üt	pergreifende Aufgaben	47
	2.2.1.	Kontakte zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in	47
	2.2.1	.1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte	47
	2.2.1	.2. Hausbesuche	47
	2.2.1	.3. Dokumentation der Kontakte	47

2.2.2. Gerichtliche Anhörungen	48
2.2.3. Berichte der Bewährungshelfer*in	49
2.2.4. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungs:	zeit49
2.2.5. Amtshilfe	49
2.2.6. Schnittstellenpflege	50
2.2.6.1. Ziel der Schnittstellenpflege	50
2.2.6.2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege	50
2.2.6.3. Organisation der Schnittstellenpflege	50
2.2.6.4. Datenbank	51
2.2.7. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe .	
3. Ehrenamtliche Mitarbeit	53
3.1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährun	ngshilfe 53
3.2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit	53
3.3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen	
in der Bewährungshilfe	
3.4. Proband*innenkreis	
3.5. Anforderungsprofil	
3.6. Auswahlverfahren	
3.7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	
3.8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter*in	
3.9. Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe	
4. Spezialisierung in der Bewährungshilfe	
4.1. Definition	
4.2. Proband*innenorientierte Spezialisierung	
<ul><li>4.3. Themenbezogene Spezialisierung</li><li>4.4. Methodische Spezialisierung</li></ul>	
4.5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben	
5. Datenschutz in der Bewährungshilfe	
5.1. Grundsätze	
5.2. Datenerhebung	
5.3. Übermittlung von Daten	
5.4. Erteilung von Auskünften durch Bewährungshelfer*innen	
5.5. Löschung von Daten	
6. Aktenführung	
7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	
7.1 Definitionen	66

7.2.	Qualitätsbeauftragte	67
7.3.	Fachforum	67
7.4.	Fachbeirat	68
7.5.	Workshops	69
7.6.	Steuerungsgruppe	69
7.7.	OLG-Treffen	70
7.8.	Zeitlicher Ablauf in der Qualitätsentwicklung (Zusammenfassung)	70
7.9.	Zentrale Qualitätsaspekte	71
Anhang	: Sammlung der einschlägigen Rechtsvorschriften	72

# Vorbemerkungen

- 1. Die nachfolgenden Qualitätsstandards benennen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der bayerischen Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht und formulieren in verbindlicher Form die fachliche Gestaltung der Arbeit ihrer Bewährungshelfer\*innen. Sie orientieren sich am aktuellen Stand des sozialarbeitswissenschaftlichen Wissens und beschreiben ein messbares, einheitliches Leistungsprofil. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für Berufsanfänger\*innen, und sind Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufstands der Bewährungshilfe.
- 2. Die Standards sind das Ergebnis eines fortlaufenden fachlichen Entwicklungsprozesses, an dem von Beginn an alle bayerischen Bewährungshelfer\*innen über Qualitätszirkel und Qualitätsbeauftragte in den Dienststellen beteiligt sind. Sie sind ein Projekt "von unten" mit fachwissenschaftlicher Begleitung und Moderation und dokumentieren den aktuellen Stand des gleichzeitig Wünschenswerten und Machbaren in der professionellen Praxis. So wie sich die Praxis der Bewährungshilfe als Reaktion auf ihre sich wandelnden Rahmenbedingungen verändert, werden auch die Standards fortgeschrieben und weiterentwickelt. Das Ziel dieser Weiterentwicklung bleibt es, den Proband\*innen der Bewährungshilfe ein möglichst optimales Unterstützungsangebot zu machen.
- 3. Ministerielle Regelungen, die insbesondere in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 4263 II 456/17; JMBl. 2017 Seite 18) geregelt sind, bleiben von den Standards unberührt.
- 4. Ausgehend von einer wertschätzenden Grundhaltung gegenüber den Proband\*innen verfolgen die fachlichen Standards zudem das Ziel, die Chancengleichheit der Proband\*innen zu fördern. Dies erfolgt auf der Grundlage einer geschlechts- und sozialisationsspezifischen Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse (Gender Mainstreaming). Auch kulturelle Unterschiede sowie physische und psychische Beeinträchtigungen sollen berücksichtigt werden.

# 1. Allgemeines

# 1.1. Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Für die Arbeit der Bewährungshelfer\*innen sind insbesondere die nachfolgenden bundesund landesrechtlichen **Vorschriften** von maßgeblicher Bedeutung:

- §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c, 56 d, 56 e, 56 f, 56 g, 57, 57 a, 63, 64, 66, 67 b, 67 d, 67 g, 67 h, 68, 68 a, 68 b, 68 c, 68 d und 68 g StGB
- § 36 BtmG
- §§ 7, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 57, 58, 60, 61, 61 a, 61 b, 64 sowie 88 JGG (auch in Verbindung mit §§ 105 Absatz 1 und 110 Absatz 1 JGG)
- § 453, 454, 463 StPO
- § 37 Beamtenstatusgesetz und § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 -II -456/17; JMBI. 2017 Seite 18)
- JMS des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Proband\*innen in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17)
- §§ 21 und 22 der Bayerischen Gnadenordnung vom 29. Mai 2006 (GVBl. 2006,S. 321.

Hauptamtliche Bewährungshelfer\*innen sind Mitarbeiter\*innen der Justiz. Voraussetzung für die Einstellung als Bewährungshelfer\*in ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit jeweils mit staatlicher Anerkennung.

**Organisatorisch** sind die Bewährungshelfer\*innen den Landgerichten zugeordnet. Die Dienstaufsicht obliegt der jeweiligen Landgerichtspräsident\*in. Die Leitenden Bewährungshelfer\*innen sind Fachvorgesetzte der ihnen zugeordneten Bewährungshelfer\*innen und Servicekräfte.

Das Gericht kann der verurteilten Person **Auflagen** erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an die Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht erteilt der verurteilten Person für die Dauer der Bewährungszeit **Weisungen**, wenn sie dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56 b und c Absatz 1 StGB, § 23 Absatz 1 Satz 2 und 15 JGG). Im Jugendrecht soll die Richter\*in für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung der jugendlichen Person durch Weisungen erzieherisch beeinflussen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 JGG).

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt (§ 56 f Absatz 1 Nr. 2

und 3 StGB, § 26 Absatz 1 Nr. 2 und 3 JGG) und bei Weisungsverstößen sich dadurch Anlass zu der Besorgnis ergibt, dass die verurteilte Person erneut Straftaten begehen wird.

Im Rahmen der *Führungsaufsicht* kann das Gericht der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit Weisungen erteilen (§ 68 b Absatz 1 und 2 StGB). Verstößt die Führungsaufsichtsproband\*in während der Führungsaufsicht gegen eine strafbewehrte Weisung im Sinne von § 68 b Absatz 1 StGB und wird der Zweck der Maßregel dadurch gefährdet, droht nach § 145 a StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

# 1.2. Ziele, gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

## 1.2.1. Ziele der Bewährungshilfe und gesetzlicher Auftrag

Bewährungshilfe ist sozialpädagogische, ambulante und staatliche Straffälligenhilfe im Auftrag der Strafgerichte. Sie ist ein Organ der Rechtspflege.

Bewährungshilfe soll die soziale Integration der Proband\*innen in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie leistet somit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Die Bewährungshelfer\*in steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelfer\*in dem Gericht mit (§ 56 d Absatz 3 StGB). Die Leistungen der Bewährungshilfe zielen langfristig darauf ab, die verurteilte Person von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 56 d Absatz 1 StGB).

Im Falle von Führungsaufsicht stehen Bewährungshelfer\*in und Aufsichtsstelle im Einvernehmen miteinander der Proband\*in helfend und betreuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung der Bewährungshelfer\*in das Verhalten des Proband\*in und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Absatz 2 und 3 StGB). Bewährungshelfer\*innen üben ihre Tätigkeit in enger Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Gericht aus.

# 1.2.2. Arbeitsweise der Bewährungshilfe

Bewährungshilfe arbeitet im Einzelsetting, setzt aber auch sozialpädagogische Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit ein. Der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt auch die bei der Bewährungshilfe vorhandenen Ressourcen.

Bewährungshilfe meint einen gemeinsamen Prozess von Bewährungshelfer\*in und Proband\*in sowie ihrem sozialen Umfeld, der sie darin unterstützt, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dieser Prozess besteht aus Unterstützungsleistungen, die sowohl die Autonomie der Proband\*innen fördernde als auch kontrollierende Aspekte beinhalten. Je nach Gegebenheit haben diese Aspekte ein unterschiedliches (d.h. einmal mehr unterstützendes und einmal mehr kontrollierendes) Gewicht. Die Hilfe der Bewährungshelfer\*in ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Die Proband\*innen tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verantwortung für sich selbst und für ihre Entscheidungen. Ziele sind, die Motivation der Proband\*in zu stärken bzw. zu entwickeln und sie zu unterstützen, vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zu nutzen, um individuelle Problemlagen zu lösen. Dabei hat die Bewährungshilfe die Proband\*in in einer vielschichtigen Wechselwirkung zu ihrer Umwelt im Blick.

Die Überwachungsaufgaben beinhalten die Kontrolle der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und Weisungen sowie die Beobachtung der Lebensführung der Proband\*in, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken. Kontrolle kann auch

als temporäre Unterstützungsleistung für die Proband\*innen verstanden werden, um selbstgesetzte Ziele besser erreichen zu können. Sie darf jedoch langfristig nicht verhindern, selbstgesetzte Ziele eigenständig zu erreichen. Kontrolle dient der Bewährungshelfer\*in auch zur Überprüfung der Wirksamkeit des eigenen Handelns (Monitoring) und gibt gegebenenfalls Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten. Im Falle nachhaltig fehlender Kooperationsbereitschaft der Proband\*in beschränkt sich die Bewährungshelfer\*in auf die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben. Es bleibt jedoch weiterhin die Aufgabe der Bewährungshelfer\*in, die Kooperationsbereitschaft der Proband\*in mit den ihr zur Verfügung stehenden fachlichen Methoden zu wecken.

Die fachliche Arbeit der Bewährungshilfe wird spätestens nach Abschluss der Eingangsphase in *Themenprozessen* strukturiert. Sie sind der Regelfall der professionellen Tätigkeit und bezeichnen stets Handlungsprozesse, die auf eine von der Proband\*in gewollte oder von der Bewährungshelfer\*in angestrebte Veränderung zielen. Sie sind planbar, überschaubar und evaluierbar. Kontrollaufgaben sind keine eigenen Prozesse, sondern Teil übergeordneter Prozesse, in denen sie eine auf Veränderung zielende und sozialpädagogisch als Unterstützung zu gestaltende Funktion übernehmen. Kontrollaufgaben sollen nach Möglichkeit einem Themenprozess zugeordnet werden. Wo dies nicht möglich ist, werden sie an anderer Stelle dokumentiert. Gleiches gilt für einmalige Leistungen.

Prozesse sind von einer geplanten zeitlichen Dauer, haben also einen Anfang und ein Ende. Einmalige Leistungen sind kein Prozess und stellen eine Ausnahme dar. Wird ein sozialpädagogisch zu bearbeitendes Thema erkannt, soll ein entsprechender Themenprozess eingeleitet werden oder ein aktuell auftretendes Thema als Teil eines bereits laufenden Themenprozesses bearbeitet werden. Maßnahmen sind Bestandteile von Themenprozessen.

# 2. Das Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren

Die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht arbeitet mit unterschiedlichen Methoden, um den spezifischen Anforderungen ihrer Proband\*innen möglichst passgenau gerecht zu werden. Unabhängig vom Einsatz dieser Methoden nimmt sie auch übergreifende Aufgaben wahr.

# 2.1. Methodisches Vorgehen

#### 2.1.1. Soziale Einzelfallhilfe

Soziale Einzelfallhilfe ist eine professionelle Verfahrensweise, mit der personenbezogen ein Versorgungszusammenhang bearbeitet wird. Proband\*in und Bewährungshelfer\*in erschließen gemeinsam die persönlichen Ressourcen und verknüpfen sie bei Bedarf mit sozialen Diensten oder anderen externen Ressourcen zur Lösung alltagsbezogener, gesundheitlicher, sozialer, finanzieller oder beruflicher Problemlagen.

Die Einzelfallhilfe **umfasst** damit die unmittelbare Zusammenarbeit von Proband\*in und Sozialarbeiter\*in. Sie orientiert sich an den alltäglichen Lebensvollzügen der Proband\*in sowie konsequent an ihren Stärken und bereits vorhandenen Unterstützungspotentialen. Sie respektiert und fördert die Selbständigkeit der Proband\*in. Typischer Weise enthält sie Leistungen wie Beratung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und anderen Alltagsproblemen, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Vermittlung an therapeutische Einrichtungen oder Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Eheund Erziehungsberatung) sowie die Aktivierung bereits vorhandener oder das Knüpfen neuer Unterstützungsnetzwerke.

Die Einzelfallhilfe **beginnt** mit der Kenntnis der zuständigen Bewährungshelfer\*in von der richterlichen Entscheidung, durch die Bewährungshilfe angeordnet wird bzw. mit dem vom Gericht konkret bestimmten Termin. Die zuständige Bewährungshelfer\*in bzw. die Mitarbeiter\*in in der Serviceeinheit teilt dem aufsichtsführenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich mit, welche Bewährungshelfer\*in zuständig ist und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an. Im Falle einer der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit vorausgehenden Haft erfolgt möglichst zeitnah vor der Entlassung eine Vorstellung gegenüber der künftigen Proband\*in, eine Information über die eigene Erreichbarkeit sowie das Angebot von Unterstützung.

Eine Tätigkeit kann hiervon unbenommen auch schon vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sowie insbesondere im Rahmen einer **Entlassungsvorbereitung** aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur frühzeitigen und fachlich notwendigen Entlassungsvorbereitung, insbesondere bei Risikoproband\*innen, ist in Nr. 7.1.1.1 und 7.1.1.2 sowie (für Führungsaufsichtsproband\*innen) in Nr. 7.2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 4263 - II - 456/17; JMBI. 2017 Seite 18) geregelt.

Die Einzelfallhilfe untergliedert sich in drei Phasen:

- eine Eingangsphase,
- eine Phase der Bearbeitung von ausgewählten proband\*innenbezogenen Themenprozessen sowie
- eine Abschlussphase.

Daneben werden wichtige phasenübergreifende Aufgaben erbracht (siehe Kapitel 2.1.1.4).

## 2.1.1.1. Die Eingangsphase

Die Eingangsphase dauert **maximal sechs Monate** und dient neben dem Beginn einer professionellen Beziehungsgestaltung von Proband\*in und Bewährungshelfer\*in dem Abklären der gegenwärtigen Situation der Proband\*in sowie einer gemeinsamen Arbeitsplanung. Die Begründung für die Nichteinhaltung dieser Frist ist gegebenenfalls kurz zu dokumentieren. Während dieser Phase werden relevante Informationen gesammelt, Auflagen und Weisungen besprochen, Stärken und Ressourcen der Proband\*in identifiziert, die Lebensführung beobachtet, die Kriterienliste bearbeitet sowie für die Proband\*in relevante Themen und Ziele eruiert und zur weiteren Bearbeitung ausgewählt.

#### Erstkontakt

Die Bewährungshelfer\*in nimmt in der Regel innerhalb von **zwei Wochen** nach Kenntnis der gerichtlichen Entscheidung schriftlich Kontakt zur Proband\*in auf.

Reagiert die Proband\*in auf den ersten Kontaktversuch und auf weitere Kontaktversuche nicht, berichtet die Bewährungshelfer\*in dies spätestens **acht Wochen** nach dem ersten Kontaktversuch an das aufsichtsführende Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

#### Erstgespräch

Das Erstgespräch erfolgt in der Regel innerhalb von **vier Wochen** nach erfolgreicher Kontaktaufnahme. Mit diesem Gespräch soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer\*in und Proband\*in gelegt werden.

Im Erstgespräch und - erforderlichenfalls - in sich daran anschließenden zeitnahen weiteren Gesprächen gibt die Bewährungshelfer\*in der Proband\*in Informationen über die Bewährung und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Die Bewährungshelfer\*in informiert insbesondere über

- Aufgaben der Bewährungshilfe
- Rechte und Pflichten der Bewährungshelfer\*in und ihr Rollenverständnis
- Berichtspflicht der Bewährungshelfer\*in gegenüber dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle
- Schweigepflicht der Bewährungshelfer\*in gegenüber Dritten
- Verpflichtung der Bewährungshelfer\*in, ihr bekannt gewordene Tatsachen als Zeug\*in vor Gericht zu offenbaren

- Rechte und Pflichten der Proband\*in
- gerichtliche Auflagen und Weisungen.

Die Bewährungshelfer\*in kann sich hierbei eines Informationsblatts über Aufgaben und Angebote der Bewährungshilfe bedienen und dieses mit der Proband\*in besprechen.

Mit dem Erstgespräch kann bereits die Bedarfs- und Ressourceneinschätzung begonnen werden.

# Folgegespräche

# Systematische Sammlung relevanter Informationen und Themenklärung

Eine Bewertung der Gesamtsituation der Proband\*in sowie eine erfolgreiche Unterstützungsplanung sind nur aufgrund einer systematischen Sammlung aller hierfür relevanten Informationen möglich. Mit Blick auf die Gefährdung eines Rückfalls der Proband\*in in straffälliges Verhalten lassen sich anhand dieser Informationen ungünstige Faktoren/Risikofaktoren identifizieren, die auf einen Unterstützungsbedarf hinweisen und an denen gearbeitet werden sollte, sowie günstige Faktoren/protektive Faktoren, die auf Ressourcen der Proband\*in hinweisen, mit denen gearbeitet werden kann. Die Hinweise dienen zur Identifizierung von Themen, die aus Sicht der Proband\*in und/oder aus Sicht der Bewährungshelfer\*in in den kommenden Monaten bearbeitet werden sollten.

Alle für die Arbeit erforderlichen Informationen werden gemeinsam mit der Proband\*in zusammengetragen und während des gesamten Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsverfahrens fortwährend überprüft und ggf. ergänzt. Die Sammlung dieser Informationen geschieht mit Hilfe eines strukturierten *Erhebungsbogens* sowie bei der Beobachtung der Lebensführung (BdL) durch die Überprüfung standardisierter, kriminologischer *Kriterien*, die sich insbesondere auf die Persönlichkeit sowie die Straffälligkeit der Proband\*in beziehen.

# Erhebungsbogen

Für die Arbeit mit dem Erhebungsbogen gelten folgende Grundsätze:

- Es müssen alle Situationen systematisch geprüft werden.
- Sollten in einer **Situation** oder in mehreren **Situationen** kein Bedarf oder Ressourcen festgestellt werden, kann auf eine Erfassung verzichtet werden.

Erhebungsbogen							
Für:			_, geb. a	m:			
Soziale Situation							
Persönliche Daten							
Telefon:			Fax:				
Handy							
E-Mail:			Web:				
in Deutschland	seit Geburt	seit:					
Staatsangehörigkeit	☐ Deutsch	andere Staatsa	angehörig	gkeit:			
Aufenthaltsstatus (bei ausl. Staatsang.)		Arbeitserlaubnis (bei ausl. Staatsar	ng.)				
Krankenversicherung	☐ nein	□ja					
Bankkonto	nein	□ja					
fehlende Dokumente	keine Pass/Personalau Lohnsteuerkarte	usweis 🔲 _	ozialversi	cherungs	sausweis —		
Zusatz zu Dokumenten:							
Erreichbarkeit:							
Anmerkungen zu persönlichen Daten:							
Bearbeitung erledigt							
Familie							
Familienstand	☐ ledig ☐ Ehe/Lebenspartn		ennt lebe chieden	nd	☐ verwitw	/et	
Partnerbeziehung	□ ja	Anmerkungen Partner*in					
Kinder im Haushalt (Geburtsjahr)		sonstige Kinder (Geburtsjahr)					
Anmerkungen Kinder							
Bearbeitung erledigt							

Sozialisation		
Geschwister		
Alter / Geschlecht	Anmerkungen Geschwister	
Eltern-Status		nbekannt unbekannt
Besonderheiten Sozialisation	keine       ☐ Heimunterbringung         ☐ sonst. Erziehungshilfen         ☐ Adoption       ☐ psych. Erkrankung in der Familie         ☐ Pflegefamilie       ☐ Suchtproblematik in der Familie         ☐ andere Verwandte       ☐ traumatische Kindheitserlebnisse	
Anmerkungen Sozialisation:		
Bearbeitung erledigt		
Soziales Umfeld		
Bezugspersonen		
Zusätzliche Bezugspersonen		
Freundeskreis/ Peergroup		
Anmerkungen Bezugspersonen / Freunde:		
Anmerkungen Freizeit:		
Bearbeitung erledigt		
Themen		
von Proband*in gesehen		
von Bewährungshelfer*in gesehen		
sonstige Anmerkungen		
Bearbeitung Soziale Situation	erledigt	

Wohnsituation							
Wohnung							
☐ ohne Wohnsitz ☐ bei Freunden ☐ Mietshaus ☐ JVA			☐ Untermie ☐ Mietwohn ☐ Heim ☐ Sonstiges	nung	ohnung WG		
Anzahl Zimmer	Miete (EUR)		Nebenkosten (EUR)	Heizung (EUR)			
Anmerkungen zur Wohns	Anmerkungen zur Wohnsituation:						
Bearbeitung erledigt							
Themen							
von Proband*in gesehen							
von Bewährungshelfer*in gesehen							
sonstige Anmerkungen							
Bearbeitung Wohnsituat	tion erledigt						
Berufliche Situation							
	to little						
Erwerbstätigkeit un	_		T = 11-24 b 24				
	Teilzeit unl		☐ Teilzeit bef☐ Vollzeit bef				
Status Erwerbstätigkeit	☐ Geringverd	diener*in derungsmaßna	☐ 1-Euro-Job ahme				
			☐ Rentner*in ☐ selbständig	)			
aktuelles Arbeitsverhält- nis							
Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses	☐ fristlos entl ☐ Arbeitsmar ☐ Sonstiges:	ngel	☐ entlassen ii ☐ selbst	m Einvernehmen			
höchster Schulabschluss	ohne Absc Förderschu Hauptschu	ule ıle	☐ Realschule ☐ (Fach)Abitu ☐ Fachhochs	ur schule			

☐ Mofa ☐ nie erworben	☐ Motorrad ☐ FE entzogen	☐ PKW ☐ FE-Sperre bi	☐ LKW s:	
□ zum:	☐ nicht beabsichtigt	☐ beabsichtigt	☐ beantrag	t
□ ja	nein			
ausreichend	□eingeschränkt	☐ fü <b>r</b> Probande	n nicht nutzba	ar
				П
Situation erledigt				
	☐ nie erworben ☐ zum: ☐ ja	□ nie erworben □ FE entzogen   □ zum: □ nicht beabsichtigt     □ ja □ nein	□ nie erworben     □ FE entzogen     □ FE-Sperre bi       □ zum:     □ nicht beabsichtigt     □ beabsichtigt       □ ja     □ nein	□ nie erworben     □ FE entzogen     □ FE-Sperre bis:       □ zum:     □ nicht beabsichtigt     □ beabsichtigt     □ beantrag       □ ja     □ nein

# Wirtschaftliche Situation

Einkommen und Vermöge	en		
☐ Lohn /Gehalt	mtl.	EUR	Anmerkungen zum Einkommen und Vermögen
□ ALG I	mtl.	EUR	und vermogen
☐ ALG II	mtl.	EUR	
Grundsicherung	mtl.	EUR	
☐ Krankengeld	mtl.	EUR	
Rente	mtl.	EUR	
☐ Wohngeld	mtl.	EUR	
☐ Kindergeld	mtl.	EUR	
☐ Erziehungsgeld	mtl.	EUR	
☐ Unterhalt Ex- Partner*in	mtl.	EUR	
Unterhalt Eltern(teil)	mtl.	EUR	
☐ Nebeneinkunft	mtl.	EUR	
☐ Sonstiges:	mtl.	EUR	
Summe (manuell berechnen)	mtl.	EUR	
Vermögen	□k	eines 🗌	_EUR
Anmerkung zu Einkommen und Vermögen			
Bearbeitung erledigt			
			<u>'</u>
Schulden			
Art der Schulden		Mietrückstände Unterhaltsschulder Schmerzensgeld Gerichtskosten Felefon / Handy Konsumschulden sonstige:	<ul> <li>☐ Kredite</li> <li>☐ Bußgeld</li> <li>☐ Geldauflage</li> <li>☐ Kontoüberziehung</li> <li>☐ Ordnungsgeld/erhöhtes Befördentgelt</li> </ul>
Höhe der Gesamtverschuldung		EUR	
Gläubiger*innen (Anzahl)			
Schuldnerberatung			
Summe monatlicher Raten			
Schuldverhältnisse			

Pfändungen	keine					Sachpfändung Kontopfändung	
eidesstattliche Versicherung	□a	bgegeben am: _		Az.:			
Anmerkungen zu Schulden							
Bearbeitung erledigt							
Ausgaben							
PKW Versicherung Steuer Reparatur Benzin		EUR		Übertrag			EUR
PKW Unterhaltskosten pauschal		EUR		Versicherungen			
Fahrtkosten		EUR					EUR
Unterhaltszahlungen für			-				EUR
		EUR					EUR
		EUR					EUR
		EUR		Sonstige Ausgaben			
Lfd. Ratenzahlungen für							EUR
		EUR					EUR
		EUR					EUR
		EUR		Miete ohne Nebenkost	ten		EUR
		EUR		Nebenkosten			EUR
		EUR		Heizung / warm Wasse	er		EUR
		EUR		Strom			EUR
		EUR		Telefon			EUR
		EUR		GEZ / Kabel			EUR
		EUR		Zeitschriften / Zeitunge	en		EUR
Übertrag		EUR					
			-	Summe der Einnahme	n		EUR
Anmerkungen zu Ausgaben				Summe der Ausgaben			EUR
				Lebensunterhalt			EUR
				verfügbarer Betrag			EUR
Bearbeitung erledigt							

Themen				
von Proband*in gesehen				
von Bewährungshelfer*in gesehen				
sonstige Anmerkungen				
Bearbeitung Wirtschaftliche Situation erledigt				

# Gesundheitliche Situation

Diagnose	
Physische Beeinträchtigung (Einschätzung BwH)	Physische Beeinträchtigung (ärztliche Diagnose)
Suchtproblematik (Einschätzung BwH)	Suchtproblematik (ärztl. Diagnose)
	F10. Alkohol F11. Opioide F12. Cannabinoide F13. Sedativa oder Hypnotika F14. Kokain F15. andere Stimulantien, einschließlich Koffein F16. Halluzinogene F18. flüchtige Lösungsmittel F19. multiplen Substanzgebrauch (Politoxikomanie) F50.0 Essstörung Anorexia nervosa F50.2 Essstörung Bulimia nervosa F63.0 Pathologisches Spielen
Psychische Beeinträchtigung (Einschätzung BwH)	Psychische Beeinträchtigung (ärztl. Diagnose)

	D. H.	F20. Schizophrenie F21. Schizotype Störung F22. Anhaltende wahnhafte Störung F24. Induzierte wahnhafte Störungen F25. Schizoaffektive Störungen F30. Manische Episode F31. Bipolare affektive Störung F32. Depressive Episode F40F48. Neurotische, Belastungs- und so F60.0 Paranoide Persönlichkeitsstörung F60.1 Schizoide Persönlichkeitsstörung F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung F60.30 Emotional instabile Persönlichkeits F60.4 Histrionische Persönlichkeitsstörung F60.5 Anankastische (zwanghafte) Persönlich F60.7 Abhängige (asthenische) Persönlich F63.1 Pathologische Brandstiftung (Pyrom F63.2 Pathologisches Stehlen (Kleptoman F71. Mittelgradige Intelligenzminderung F72. Schwere Intelligenzminderung F73. Schwerste Intelligenzminderung F73. Schwerste Intelligenzminderung F745.8 Suizidelität	störung - Imp störung - Bo g lichkeitsstörun hkeitsstörun nanie) ie)
Störung der Sexualpräferenz (Einschätz	ung BwH)	Störung der Sexualpräferenz (ärztl. Diagno	ose)
		☐ F65.0 Fetischismus ☐ F65.1 Fetischistischer Transvestiti ☐ F65.2 Exhibitionismus ☐ F65.3 Voyeurismus ☐ F65.4 Pädophilie ☐ F65.5 Sadomasochismus ☐ F65.6 Multiple Störungen der Sexu☐ F65.8 Sonstige Störungen der Sexu☐ F65.9 Störung der Sexualpräferen.	alpräfere ualpräfer
Minderung der Erwerbsfähigkeit in %:			
Anmerkungen zur Auffälligkeit			
Gutachten			
Bearbeitung erledigt			
Bisherige Therapien			
Therapiearten			
Therapieeinrichtungen / Therapeut*innen / Ärzt*innen / Berater*innen			
Dauer (Textfeld)			
Gründe der Beendigungen			
Anmerkungen zu bisherigen Therapien			
Bearbeitung erledigt			
Aktuelle Therapie			

Therapieart		
Therapieeinrichtung / Therapeut*in / Ärzt*in / Berater*in		
Dauer (Textfeld)		
Gründe der Beendigung		
Anmerkungen zur aktuellen Therapie		
Bearbeitung erledigt		
Themen		
von Proband*in gesehen		
von Bewährungshelfer*in gesehen		
sonstige Anmerkungen		
Bearbeitung Gesundheitliche	Situation erledigt	
Strafrechtliche Situation		
Frühere Verurteilungen		
frühere Verurteilungen		
einschlägige Vorstrafen		
Verlauf	progredienter Verlauf permanenter Verlauf	
Ursachen früherer Delinquenz		
frühere Bewährungs- helfer*innen (Auswahlfenster)		
Bearbeitung erledigt		
Aktuelle Verurteilungen		
Aktuelle Verurteilungen	1)	

	2)					
Strafart	1.)	☐ Freiheitsstrafe☐ Geldstrafe☐ Freiheitsstrafe		☐ Jugendstrafe☐ Unterbringung☐ Jugendstrafe		□sv
	ĺ	Geldstrafe		Unterbringung		□sv
Nebenstrafen / -folgen	1.)	☐ Führerscheine ☐ Fahrverbot	entzug	☐ Fahrerlaubnissp ☐ Andere:	erre	
isigo.	2.)	☐ Führerscheine ☐ FV Fahrverbo		☐ Fahrerlaubnissp ☐ Andere:	erre	
Strafhöhe	1.)	Monate		☐ lebenslange Fre	eiheitssti	rafe
Guanone	2.)	Monate		☐ lebenslange Fre	eiheitsstr	afe
Untersuchungshaft	1.) 🔲 _					
in Haft / untergebracht	1.)	_ Monate	Strafres	st Monate		
in riait / untergebraciit	2.)	_ Monate	Strafres	st Monate		
Deliktgruppe(n)	1.) 2.)					
Finatellung Dankond*in	1.) Schuldeinsicht, Strafe gerecht Schuldeinsicht, Strafe ungerecht keine Schuldeinsicht					
Einstellung Proband*in	2.)					
Risikoeinstufung						
Bearbeitung erledigt						
Weitere / neue Verfahre	n					
Verfahrensherr*in			Sachbe Durchw	arbeiter*in / ahl		
Aktenzeichen			Tatvorw	/urf		
Tatzeitpunkt			Verteidi	ger*in		
erledigt durch			erledigt	am		
Strafe			Bemerk	ung		
Bearbeitung aller weiteren / r	neuen Ve	erfahren erledigt				
Auflagen und Weisunge	en					

	☐ ja ☐ nein			
	Verfahrensakten- zeichen		nach näherer Weisung	
Auflage oder Weisung	Art der Weisung		Relevant	☐ ja ☐ nein
	Langform der Weisung		Bemerkung	
	erledigt am		erledigt wie	
	☐ ja ☐ nein			
	Verfahrensakten- zeichen		ambulant	☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt
Therapieweisung für Sexualstraftäter*innen	Proband*in absolvierte Therapie	☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt	Gründe für Therapie- verweigerung	☐ unbekannt ☐ keine Therapie- bereitschaft ☐ kein Kosten- träger ☐ keine geeignete Therapeut*in ☐ sonstige Gründe:
Themen				
von Proband*in gesehen				
von Bewährungshelfer*in gesehen				
sonstige Anmerkungen				
Bearbeitung Strafrechtliche Si	tuation erledigt			

Werden Informationen von schweigepflichtigen Dritten benötigt, wirkt die Bewährungshelfer\*in darauf hin, dass die Proband\*in sie bzw. die eingeschalteten Personen/Einrichtungen von der Schweigepflicht entbindet. Dies erfolgt nach folgendem, in der EDV hinterlegtem Muster. Für jede Person/Einrichtung wird eine eigene **Schweigepflichtsent-bindung** erstellt.

# Entbindung von der Schweigepflicht/ Vollmacht

MUSTER		
Entbindung von der Schweigepflicht / Vollmacht		
Hiermit entbinde ich,, geboren am, die für mich zuständige Bewährungshelfer*in beim Landgericht		
(Name und Dienstanschrift der Bewährungshelfer*in)		
gegenüber von der Schweigepflicht und		
erteile ihr Vollmacht, Auskünfte bei, einzuholen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshelfer*in erforderlich ist.		
Zugleich befreie ich auch von der Schweigepflicht.		
, den		

# Beobachtung der Lebensführung und Themenklärung

Ziel der **Beobachtung der Lebensführung (BdL)** ist es insbesondere, Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken zu erkennen sowie gezielte Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen zur Vermeidung von Straffälligkeit einzuleiten. Die *Kriterienliste* ist eine Arbeitsgrundlage für Bewährungshelfer\*innen und zwar zu der Frage, auf welche Umstände der Lebensführung sie – im Hinblick auf Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente – besonders zu achten haben.

Neben dem Erhebungsbogen liefert die Überprüfung nachfolgender Kriterien wichtige Hinweise auf protektive/günstige und kriminogene/ungünstige Faktoren im Leben der Proband\*in bezogen auf ihre Rückfallgefährdung in straffälliges Verhalten. Die Kriterien sind standardisiert formuliert, um mit ihnen auch statistische Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten treffen zu können.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen unveränderbaren, also **statischen Faktoren** und veränderbaren, also **dynamischen Faktoren**. Die statischen Faktoren leiten sich im Wesentlichen aus der jeweiligen Lebensgeschichte ab. Ihnen stehen dynamische Faktoren gegenüber, die innerhalb gewisser Grenzen veränderbar und daher für die sozialpädagogische Unterstützung von besonderer Bedeutung sind.

Die Kriterienliste dient wie der Erhebungsbogen auch dem Ziel, **Themen** zu identifizieren, die im Laufe des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahrens bearbeitet werden sollten. Die dichotome Überprüfung der Kriterien (trifft zu / trifft nicht zu) erfolgt durch persönliche Gespräche mit der Proband\*in, erforderlichenfalls durch Überprüfung der gemachten Angaben und gegebenenfalls durch Einholung von Informationen (z.B. durch Anforderung schriftlicher Nachweise oder durch Erkundigung bei Dritten) unter Einhal-

tung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Einander ausschließende Kriterien sind in Kriterien-Paaren zusammengefasst, von denen immer nur eines zutreffen kann.

Kriterien zur Beobachtung der Lebensführung von Proband\*innen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht hinsichtlich protektiver Faktoren, Gefährdungs-momenten und Rückfallrisiken

# Vorgeschichte (=statische Faktoren)

Persönliche Verhältnisse		
Günstig	Ungünstig	
Soziales Herkunftsmilieu	Ungünstiges Herkunftsmilieu	
Intakte Herkunftsfamilie	Nicht intakte Herkunftsfamilie	
	Straffälligkeit der Familienmitglieder	
Abgeschlossene Schulausbildung	Fehlender Schuldabschluss	
Abgeschlossene Berufsausbildung	Fehlende Berufsausbildung	
Stabile Arbeitsverhältnisse	Häufig abgebrochene Arbeitsverhältnisse	
Weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung	Seit Kindheit oder Jugend bestehende Verhaltensauffälligkeiten	

#### Erläuterungen:

**Soziales Herkunftsmilieu, intakte Herkunftsfamilie:** Günstige familiäre Sozialisationsbedingungen sind: Familienzusammenhalt, positive Identifikationsmöglichkeiten, empathischer Erziehungsstil, erlernen von Frustrationstoleranz, positive Selbstwahrnehmung und Gewissen.

Keine linearen Zusammenhänge, aber Hinweise auf einen Zusammenhang bestehen zwischen Delinquenz, der von den Eltern gewährten Freiheit, elterlicher Zuwendung und erlebter elterlicher Unterstützung sowie extreme Erziehungspraktiken.

Das "soziale Milieu" ist in Abgrenzung zur Herkunftsfamilie insofern interessant, als es unter Umständen kriminelle Vorbilder auch außerhalb der Familie gibt. Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht ist kein Indikator für Kriminalität.

**Abgeschlossene Schulausbildung** / **abgeschlossene Berufsausbildung:** Es handelt sich um statistische Daten. Es ist unerheblich, ob sie auf dem 1. oder 2. Bildungsweg erreicht wurden. Es gibt hierfür auch keine Altersbegrenzung bis zu der ein Abschluss erfolgt sein muss.

#### Stabile Arbeitsverhältnisse:

- Anzahl und Dauer der Arbeitsverhältnisse
- Qualität der Arbeitsverhältnisse
- Arbeitszufriedenheit
- Einstellung zur Arbeit
- Gründe für Arbeitsplatzwechsel

Weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung: Die im konkreten Einzelfall beobachtbare Kombination von Ausprägungen der zentralen Eigenschaften Extraversion, Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit, emotionale Stabilität und Offenheit. In diesen fünf Persönlichkeitsbereichen dominieren Aspekte der Normorientierung, Balance zwischen inneren Bedürfnissen und äußeren Anforderungen, sowie generell konstruktiver Umgang mit Stressoren i.S. eines flexiblen Persönlichkeitstyps (big-five-Modell nach McCrae/John

1992). Mit Bezug auf Antonovskys Salutogenese: Menschen mit einem hoch entwickelten SOC (Kohärenzgefühl), d.h. mit gut ausgeprägtem Gefühl von Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit (Antonovsky, 1997).

Seit Kindheit oder Jugend bestehende Verhaltensauffälligkeiten: Auffälligkeiten in zentralen Lebensbereichen wie Herkunftsfamilie (multiple psycho-soziale Problemlagen, geringe erzieherische Fähigkeiten der Eltern, dadurch fehlende Vermittlung zentraler Werte und Aspekte der Normorientierung) und soziale Passung (geringe Frustrationstoleranz bei gestörter Impulskontrolle, aggressive Durchbrüche), Einstellungen (gering ausgeprägte Gewissenhaftigkeit und Regelkonformität), Fähigkeiten/skills (geringe Problemlöse-Fertigkeiten), Motivation/Leistungsbereitschaft (geringes Interesse und geringe schulische Leistungsbereitschaft) welche sich durch z.B. auffälliges Lügen, Stehlen, Schulschwänzen, Aggression, frühe sexuelle Erfahrungen, frühen Drogenkonsum manifestieren (in Anlehnung an Andrews 1994).

Strafrechtliche Vorgeschichte		
Günstig	Ungünstig	
Keine weiteren Vorstrafen	Weitere Vorstrafen	
	Früher Beginn von Straffälligkeit (14 – 16 Jahre)	
Kriminalität als Ausdruck lebensphasischer Entwicklungen	Kriminalität als eingeschliffenes Verhaltensmuster	
Kriminalität als Ausdruck einer besonderen aktuellen Situation		
	Kriminelle Umgebung	
	Deliktserie	
	Gewalttätige Delikte	
Delikte ohne besondere Gewaltanwendung	Besonders grausame Taten mit übermäßiger Gewaltanwendung	

#### Erläuterungen:

**Früher Beginn der Straffälligkeit:** Individuelle Bewertung aufgrund aller dem Bewährungshelfer bekannt gewordenen Straftaten (bis 16 Jahre), auch wenn Strafmündigkeit erst mit 14 Jahren beginnt.

Kriminalität als eingeschliffenes Verhaltensmuster: Kriminelle Verhaltensmuster werden immer wieder als Lösung bestimmter Lebensbereiche eingesetzt (z.B. Diebstahl als zusätzliches Einkommen).

**Deliktserie:** Vielzahl gleichförmiger strafrechtlicher Verhaltensweisen in einem engen zeitlichen Zusammenhang.

Analyse der Anlasstat		
Günstig	Ungünstig	
Einzeldelikt	Deliktserie	
Hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung	Zufällige Opferauswahl	
Mittäterschaft unter Gruppendruck		

Delikt ohne besondere Gewaltanwendung	Besonders grausame Tat mit übermäßiger Gewaltanwendung
Delikt mit geringer statistischer Rückfallwahr- scheinlichkeit	Delikt mit hoher statistischer Rückfallwahr- scheinlichkeit
Straftat aus einer für den Täter untypischen Begebenheit	

#### Erläuterungen:

Mittäter\*innenschaft unter Gruppendruck: Ausdruck einer jugendtypischen Entwicklungsphase oder von Reifedefiziten.

Besonders grausame Taten mit übermäßiger Gewaltanwendung: Anwendung von Gewalt in einer Intensität, die für die Zielerreichung nicht erforderlich ist.

Delikt mit geringer bzw. hoher statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit: Informationen hierzu werden in SOPART EDV-technisch hinterlegt.

Straftat aus einer für den Täter untypischen Begebenheit oder Situation: Z. B. eine Tat unter der enthemmenden Einwirkung von Alkohol und Drogen. Die Beurteilung als günstiger Faktor setzt eine Gesamtwürdigung voraus und erfordert, dass die Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten durch die Einwirkung von Alkohol und Drogen herabgesetzt worden ist. Als günstig zu werten ist, wenn sich der Täter unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu einer für ihn untypischen Tat hinreißen ließ. Kein günstiger Umstand liegt vor, wenn der Täter weiß, dass er unter der Einwirkung von Alkohol und Drogen zur Begehung von Straftaten neigt.

Sonstiges			
Günstig	Ungünstig		
In der Vergangenheit durchgestandene Bewährungen	Neue Straftaten in Bewährungszeiten		
Positive Entwicklung in der der Haft bzw. in der Maßregel	Negative Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel		

#### Erläuterungen:

In der Vergangenheit durchgestandene Bewährungen: Gilt für Bewährungen und Führungsaufsichten.

#### Positive/negative Entwicklung in der Haft bzw. Maßregel:

- Auseinandersetzung mit der Tat in der Haft bzw. in der Maßregel keine Auseinandersetzung mit der Tat in der Haft bzw. in der Maßregel:
- Angebote in der Justizvollzugsanstalt bzw. in der Maßregeleinrichtung angenommen Angebote in der Justizvollzugsanstalt bzw. in der Maßregeleinrichtung nicht angenommen
- Sich um Arbeit in der Haft bzw. in der Maßregel bemüht sich nicht um Arbeit in der Haft bzw. in der Maßregel bemüht
- Bereitschaft an der Entwicklung und Umsetzung eines Rückfallvermeidungsplans

# **Aktuelle Situation (=Dynamische Faktoren)**

Persönlichkeit		
Günstig	Ungünstig	
Stabiler psychischer Zustand		
	Diagnostizierte Persönlichkeits-/und oder Verhaltensstörungen	
Angemessenes Maß an Selbstsicherheit und Selbstvertrauen	Mangel an Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit Übersteigertes Selbstwertgefühl und übersteigerte Selbstsicherheit	
Empathiefähigkeit	Herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer*	
	Deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen*	
	Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen*	
Affekttoleranz	Sehr geringe Affekttoleranz*	
Impulskontrolle	Bereitschaft für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten	
	Impulsives Verhalten ohne Überlegungen der Konsequenzen*	
Fähigkeit zur Selbstreflexion	Unfähigkeit zur Selbstreflexion*	
Fähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein	Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein*	
	Neigung, andere zu beschuldigen*	

<sup>\*</sup>Risikofaktor mit Blick auf Gewalt- oder Sexualstraftaten (Kriterium der Liste Dissozialität)

## Erläuterungen:

**Diagnostizierte Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörungen:** Gutachterliche Stellungnahmen sind zwingend erforderlich

# Dissoziale Persönlichkeitsstörung ICD – 10 F60.2:

- 1. Herzloses <u>Unbeteiligtsein</u> gegenüber den Gefühlen anderer.
- 2. Deutliche und andauernde <u>Verantwortungslosigkeit</u> und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen.
- 3. <u>Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen</u>, aber keine Schwierigkeiten, Beziehungen einzugehen.

- 4. Sehr geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten.
- 5. <u>Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein</u> oder zum Lernen aus Erfahrung, besonders aus Bestrafung.
- 6. <u>Neigung, andere zu beschuldigen</u> oder vordergründige Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzubieten, durch welches die Person in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist.

Affekttoleranz: beschreibt die Fähigkeit, Konflikte zu bewältigen unter Berücksichtigung der vorhandenen Defizite und Ressourcen. Je besser die Bewältigungsfähigkeiten sind, umso höher ist die Affekttoleranz (z.B. Frustration, Angst, Wut, Depression). Affekttoleranz ist abzugrenzen von Frustrationstoleranz. Wenn jemand eine hohe Frustrationstoleranz hat, lässt er sich von Niederlagen und Enttäuschungen nicht dauerhaft beeinträchtigen. Menschen mit geringer Frustrationstoleranz geben bei Problemen und Widerständen rasch auf, ziehen sich zurück oder reagieren aggressiv.

**Impulskontrolle:** (Selbstkontrolle) meint diejenigen psychischen Vorgänge, mit denen Menschen Impulse und Emotionen steuern, z.B. die Fähigkeit, momentane Bedürfnisse längerfristigen Zielen unterzuordnen.

Soziale Kompetenz und soziale Situation		
Günstig	Ungünstig	
Festes Arbeitsverhältnis	Arbeitslosigkeit	
Stabile Partnerbeziehung	Instabile Partnerbeziehung	
Intakte finanzielle Verhältnisse	Ungeordnete finanzielle Verhältnisse	
Förderliches Freizeitverhalten	Nicht förderliches Freizeitverhalten*	
Zugehörigkeit in einem sozialem Netzwerk	Kriminogener Lebensstil (z.B. Kontakt zu kriminellem Freundeskreis)	
	Kriminelle Identität	

<sup>\*</sup>Risikofaktor mit Blick auf Gewalt- oder Sexualstraftaten (Kriterium der Liste Dissozialität)

#### Erläuterungen:

**Zugehörigkeit zu einem sozialen (nicht kriminellen) Netzwerk:** Soziales Netzwerk ist alles, was sozial und Netzwerk ist, somit auch Familie.

Kriminelle Identität: Sehr stabile kriminelle Kognitionen

Suchtverhalten (= dynamische Faktoren)		
Günstig	Ungünstig	
Kein oder gelegentlicher Gebrauch psychotroper Stoffe	Regelmäßiger Substanzmittelmissbrauch bzw. hohes Abhängigkeitspotential	

#### Erläuterungen:

Gelegentlicher Gebrauch psychotroper Stoffe: Vorübergehender Einfluss psychotroper Stoffe ohne süchtige Bindung

Auseinandersetzung mit der Tat (= dynamische Faktoren)		
Günstig	Ungünstig	
Hohe Bereitschaft sich mit der Tat auseinander zu setzen	Geringe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen*	
Opferempathie	Projizierung des eigenen Fehlverhaltens auf das Opfer oder Dritte*	
Bemühungen um Schadenswiedergutmachung		

<sup>\*</sup>Risikofaktor mit Blick auf Gewalt- oder Sexualstraftaten (Kriterium der Liste Dissozialität)

#### Erläuterungen:

Hohe Bereitschaft sich mit der Tat auseinander zu setzen: Hohe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen, setzt aktives Handeln des Probanden voraus

Auseinandersetzung mit der Tat: Stufen der Verleugnung der Tat(en) bei Sexualstraftätern sind:

- Die Tat und die Existenz eines Opfers werden verleugnet.
- Die eigene Täterschaft wird verleugnet; die Existenz eines Opfers wird anerkannt.
- Tat und Täterschaft werden anerkannt, aber die Erinnerung an die Tat abgestritten.
- Tat und Täterschaft werden anerkannt, aber einem abgespaltenen Teil zugeordnet.
- Minimalisierung und Bagatellisierung
- Rationalisierung ("Die wollte doch auch"; die schien Spaß daran zu haben")
- Die Tat wird aus der Biographie oder aktuellen Lebensumständen des Täters erklärt.
- Die Tat ist geschehen, aber die Folgen für das Opfer werden geleugnet.

(erstellt von Michael Stiels-Glenn nach: Gresham M. Sykes und David Matzka in:

F. Sack/R. König, Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main 1968, Techniken der Neutralisierung)

Therapiefragen; Therapiebedürftigkeit, Therapiemöglichkeit und Therapiebereitschaft sowie bereits erfolgte Therapiemaßnahmen (= dynamische Faktoren)		
Günstig	Ungünstig	
Gute Therapiemöglichkeiten	Fehlende Therapiemöglichkeiten	
Hohe Therapiebereitschaft Offene vertrauensvolle Bindung an den Therapeuten	Geringe bzw. fehlende Therapiebereitschaft	
Erfolgreich abgeschlossene Therapie	Abbruch der Therapie	
Vorhandene ambulante Nachsorge	Fehlende ambulante Nachsorge	

# Erläuterungen:

**Therapiefragen:** Die in der Kriterienliste genannten Kriterien sind nur dann heranzuziehen, wenn Therapiefragen als kriminogene bzw. protektive Faktoren in Betracht zu ziehen sind.

**Gute/fehlende Therapiemöglichkeiten:** "Gute Therapiemöglichkeit" bedeutet, dass es für die krankhafte Störung eine oder mehrere empirisch nachgewiesene wirksame Therapien gibt und diese dem Probanden auch zugänglich ist/sind.

Bewährungsverhalten der Proband*in	
Günstig	Ungünstig
Zuverlässiges Kontaktverhalten	Unzuverlässiges Kontaktverhalten*
Hält Absprachen ein	Hält Absprachen nicht ein*
Erwiderung von Wertschätzung und Respekt	Grenzverletzung im Umgang mit der Bewährungshelfer*in*
Erkennbare Übernahme von Eigenverantwortung	Auf eigenes Versagen wird mit Schuldzuweisung reagiert*

<sup>\*</sup>Risikofaktor mit Blick auf Gewalt- oder Sexualstraftaten (Kriterium der Liste Dissozialität)

#### Weitere Erläuterungen:

**Gefahr:** Gefahr ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Wahrscheinlich ist der Eintritt, wenn die Möglichkeit naheliegt oder eine begründete Besorgnis besteht. Eine allgemeine Möglichkeit genügt nicht.

gegenwärtige Gefahr: Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchst wahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung und natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Die Gefahr ist ebenfalls gegenwärtig, wenn der Schaden nur durch sofortiges Handelns abgewendet werden kann.

**Frustrationstoleranz:** bedeutet Ertragen von Enttäuschungen. Wenn jemand eine hohe Frustrationstoleranz hat, lässt er sich von Niederlagen und Enttäuschungen nicht dauerhaft beeinträchtigen. Menschen mit geringer Frustrationstoleranz gegeben bei Problemen und Widerständen rasch auf, ziehen sich zurück oder reagieren aggressiv.

#### Einstufung zur Risikoproband\*in

Risikoproband\*innen sind rückfallgefährdete Proband\*innen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde. Erforderlich ist somit sowohl eine Einschätzung

darüber, welche Arten von Straftaten zu erwarten sind ("Tatbestandsaussage"), als auch darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmter Täter erneut Straftaten begeht ("Wahrscheinlichkeitsaussage"). Bei der Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit und der zu erwartenden Straftaten kommt es auf das Ergebnis einer Gesamtwürdigung aller im Einzelfall einschlägigen protektiven und kriminogenen Faktoren an.

Ausgehend von der Ersteinstufung durch die Führungsaufsichtsstelle, die sich bei der Bewertung der Risikofaktoren zunächst insbesondere an der prädeliktischen Persönlichkeit, dem

Anlassdelikt, der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung, dem sozialen Empfangsraum und der vom zuständigen Gericht gestellten Prognose orientieren soll, beobachtet die Bewährungshelfer\*in für die Dauer von sechs Monaten die Lebensführung des Probanden.

Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies **ein erstes Indiz** für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- oder Sexualstraftaten. Die abschließende Entscheidung über die Risikoprobandeneigenschaft erfolgt in einem zweiten Schritt **im Wege einer Gesamtabwägung**, bei der alle Kriterien der Kriterienliste eine Arbeitsgrundlage bieten.

Wenn es im Wege einer Gesamtabwägung anhand der Kriterien der Kriterienliste wahrscheinlich ist, dass von einer Proband\*in erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, ist sie als Risikoproband\*in zu behandeln oder – falls er unter Führungsaufsicht steht - ihre Einstufung zur Risikoproband\*in anzuregen. Konkrete Fragen zur Einstufung bzw. Rückstufung sollen in Intervisionsgruppen und in Abstimmung mit der Leitenden Bewährungshelfer\*in erörtert werden.

Nach sechs Monaten berichtet die Bewährungshelfer\*in der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich auch zu der Frage, ob aufgrund der Gesamtabwägung (einschließlich der ggf. vorliegenden Indizwirkung) die Einstufung zur Risikoproband\*in aufrechterhalten oder eine Rückstufung

vorgenommen werden soll. Abweichungen von der grundsätzlichen Sechsmonatsfrist sind einzelfallbezogen möglich.

In Bewährungsfällen berichtet die Bewährungshelfer\*in in entsprechender Weise, falls die Proband\*in als Risikoproband\*in zu behandeln ist bzw. falls diese Einschätzung nicht mehr zutrifft.

Risikoproband\*innen werden **erfahrenen Bewährungshelfer\*innen** unterstellt. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Bewährungshilfe.

In die Arbeit mit Risikoproband\*innen wird stets die **Leitende Bewährungshelfer\*in** mit eingebunden. Bei der Betreuung von Risikoproband\*innen sollen Bewährungshelfer\*innen unterstützt werden in Form

- einer fachliche Beratung der zuständigen Bewährungshelfer\*in,
- eines engen Informationsaustauschs und einer Unterstützung, insbesondere in Krisensituationen.
- der Einbringung des Falls in eine Beratungsgruppe (Intervisionsgruppe), in denen Bewährungshelfer\*innen die Möglichkeit haben, Probleme aus der täglichen Praxis

darzustellen und in denen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden sowie

• von Supervision.

Auf das JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17) wird insoweit Bezug genommen. Ungeachtet dieser Verantwortlichkeit der Leitenden Bewährungshelfer\*in als Fachvorgesetzter bleibt die Bewährungshelfer\*in zuständig. Diese stellt sicher, dass ihre Vertreter\*in stets umfassend unterrichtet ist und im Vertretungsfall ihre Aufgaben, insbesondere die monatliche Kontakthaltung zur Proband\*in (s. u. 2.1.1.2), übernimmt.

## Gesamtergebnis der Beobachtung der Lebensführung anhand der Kriterienliste

Die Bewährungshelfer\*in **dokumentiert** das Ergebnis der Gesamtabwägung aller Kriterien (einschließlich der ggf. vorliegenden Indizwirkung) am Ende der Eingangsphase sowie anlassbezogen und in der Regel mindestens einmal jährlich nach folgendem Muster:

Beobachtung der Lebensführung von Proband\*innen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht hinsichtlich protektiver Faktoren, Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken

Günstige Faktoren/protektive Faktoren					
statische Faktoren	·				
dynamische Faktoren	·				
Risikofaktoren/ungünstige Faktoren					
statische Faktoren					
dynamische Faktoren (kriminogene Faktoren)					
Gesam	tergebnis der Beobachtung				
Rückfallwahrscheinlichkeit					
Hohe Rückfallwahrscheinlich	keit				
Geringe Rückfallwahrscheinli	chkeit				
<ul> <li>Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer</li> </ul>					
Themenklärung					

Konsequenzen					
Bewährungshilfeproband*innen	Führungsaufsichtsproband*innen				
<ul> <li>□ Keine Behandlung als Risikoproband*in</li> <li>□ Keine weitere Behandlung als Risikoproband*in</li> <li>□ Behandlung als Risikoproband*in</li> </ul>	<ul> <li>□ Keine Anregung zur Einstufung zur Risikoproband*in</li> <li>□ Anregung zur</li> <li>□ Einstufung zur Risikoprobanden*in</li> </ul>				
	<ul><li>☐ Rückstufung</li><li>☐ Beibehaltung der Einstufung</li></ul>				

Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Proband\*in über die Einstufung als Risikoproband\*in bzw. die Rückstufung. Auf das JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 – 4263 – II – 683/17) wird insoweit Bezug genommen. In Bewährungshilfefällen informiert die Bewährungshelfer\*in die Proband\*in in der Regel entsprechend.

## Erste Themen- und Motivationsklärung

Verbunden mit der systematischen Sammlung von Informationen findet eine erste gemeinsame Themen- und Motivationsklärung statt. Hier entscheidet sich, welche Themen aus Sicht der Proband\*in und aus Sicht der Bewährungshelfer\*in mit welcher Priorität in den kommenden Monaten bearbeitet werden sollen. Die Themen ergeben sich aus den von der Proband\*in und der Bewährungshelfer\*in gemeinsam gesehenen Zielen oder aus der Identifikation eines Unterstützungsbedarfs mit Blick auf die Rückfallgefährdung durch die Bewährungshelfer\*in bzw. aus den gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

Das Ergebnis der Themenklärung und die eingeleiteten Themenprozesse können edvtechnisch dargestellt und abgerufen werden.

#### Der Themenprozess

Die weitere Arbeit erfolgt in entsprechenden **Themenprozessen**. Dabei werden auf der Grundlage des ausgewählten Themas, der themenspezifischen günstigen bzw. ungünstigen Faktoren, der Veränderungsmotivation der Proband\*in sowie vorhandener Ressourcen und Kooperationspartner\*innen Ziele abgeleitet. Innerhalb der Themenprozesse werden geeignete Unterstützungsmaßnahmen vereinbart und die Priorität in der Durchführung der Maßnahmen besprochen.

Themenprozesse, die nicht als relevant für die Rückfallgefährdung der Proband\*in eingeschätzt werden, können nicht ohne deren Zustimmung eingeleitet werden.

Ergeben sich nach der Eingangsphase neue Themen, die bearbeitet werden müssen, können diese auch noch zu diesem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden, gegebenenfalls mit der Folge, dass ein anderer Themenprozess pausieren muss.

Die einzelnen Themenprozesse werden nach folgendem Muster eröffnet:

Name des Themenprozesses				
Themenspezifische günstige Faktoren, Ressourcen				
Themenspezifische ungünstige Faktoren				
(Motivation)	(in der EDV ist ein Leerfeld vorzuhalten, bis eine fachliche Klärung im Rahmen eines künftigen Workshops erfolgt ist.)			
Ziele				
Vorgesehene Maßnahmen (incl. der thematisch zugehörigen Auflagen und Weisungen)				
Kooperationspartner*innen				
Vereinbarung mit der Kooperationspartner*in				
Beginn	Feld wird automatisch durch die EDV befüllt.			
Ende				
Beendet, weil				

**Erläuterung:** die mit gekennzeichneten Felder sind nur auszufüllen, wenn die Informationen nicht bereits an anderer Stelle dokumentiert sind.

Bei der fortlaufend veränderbaren Dokumentation kann insbesondere auf die entsprechenden Angaben im *Erhebungsbogen* zurückgegriffen werden. Der konkrete Verlauf des Themenprozesses wird in der Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) erfasst.

Eine Helfer\*innenkonferenz wird in allen Fällen einberufen, in denen ein persönliches Treffen mehrerer Beteiligter zweckmäßig ist. Wenn eine Helfer\*innenkonferenz stattfindet, wird sie dokumentiert. Insbesondere sind zu dokumentieren: Teilnehmer\*innen, Zielvereinbarungen, Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Maßnahmen, der Zeitrahmen und die Überprüfung der Zielerreichung.

## Abschluss der Eingangsphase

Die **Eingangsphase ist abgeschlossen**, sobald die Bewährungshelfer\*in die notwendigen Informationen gesammelt, ausgewertet und dokumentiert sowie eine erste Themen- und Motivationsklärung stattgefunden hat.

Der in der Einzelfallhilfe übliche Hilfeplan muss nicht extra angelegt werden, sondern ergibt sich aus der Summe der eingeleiteten Themenprozesse und der Dokumentation der sonstigen Auflagen und Weisungen.

In der Regel ist am Ende der Eingangsphase, *spätestens* jedoch *nach sechs Monaten* dem Gericht der **Erstbericht** zu erstatten, in dem die Bewährungshelfer\*in insbesondere über den bisherigen Bewährungsverlauf und die beabsichtigte weitere Vorgehensweise berichtet.

# 2.1.1.2. Die Bearbeitung ausgewählter Themenprozesse

Die Bearbeitung eines Themenprozesses unterliegt **keinem obligatorischen Nachrangig-keitsprinzip**, d.h., sie kann bei verfügbaren Ressourcen auch dann seitens der Bewährungshelfer\*in erfolgen, wenn andere Einrichtungen in der Region vergleichbare Leistungen anbieten. Dies kann u.a. dann sinnvoll sein, wenn hierdurch die Beziehungsqualität zwischen Proband\*in und Bewährungshelfer\*in gesichert oder verbessert werden kann.

Die Bewährungshelfer\*in unterstützt die Proband\*in, die Ziele unter Nutzung vorhandener Ressourcen bzw. Kooperationspartner\*innen zu erreichen. Sie beobachtet hierbei die Arbeitsvorgänge unter dem Blickwinkel, ob die Ziele erreicht werden.

Sofern die Ziele erreicht sind und sich kein neuer Aspekt ergibt, wird ggf. die Aufhebung der zugehörigen Weisungen beantragt und dieser Themenprozess beendet. Sofern Ziele nicht oder nur teilweise erreicht werden bzw. neue Problemlagen auftauchen, wird dies zwischen Bewährungshelfer\*in und Proband\*in besprochen. Erforderlichenfalls wird der Themenprozess abgeändert oder beendet.

Innerhalb der Themenprozesse liegt der Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit auf folgenden Unterstützungsleistungen:

- Die Bewährungshelfer\*in **fördert die Motivation** der Proband\*in, sich aktiv am gemeinsamen Arbeitsprozess zu beteiligen.
- Die Bewährungshelfer\*in strebt an, die Hintergründe der Straftat bzw. der Straffälligkeit mit der Proband\*in zu bearbeiten.
- Der Bewährungshelfer\*in entwickelt mit der Proband\*in Handlungsalternativen zur Vermeidung von Rückfällen.
- Die Bewährungshelfer\*in beobachtet die Lebensführung der Proband\*in und versucht, protektive/günstige Faktoren für ein Leben ohne weitere Straftaten zu stärken und hierfür ungünstige Faktoren/Risikofaktoren abzubauen.

- Die Bewährungshelfer\*in fördert die Motivation der Proband\*in zur Erledigung der dem jeweiligen Themenprozess zugeordneten Auflagen und Weisungen sowie seiner Anerbieten und Zusagen und unterstützt sie dabei. Sie prüft, ob die Auflagen und Weisungen ausreichend sowie zweckdienlich und erfüllbar sind. Gegebenenfalls macht sie Vorschläge zur Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Auflagen und Weisungen.
- Die Bewährungshelfer\*in wirkt darauf hin, Auflagen und Weisungen so zu gestalten, dass ein Nachweis grundsätzlich der Proband\*in obliegt. Sie überwacht ihre Einhaltung, indem sie sich regelmäßig bei der Proband\*in nach dem Sachstand erkundigt, schriftliche Bestätigungen anfordert und diese gegebenenfalls dem Gericht vorlegt.
  - Erforderlichenfalls regt die Bewährungshelfer\*in gerichtliche Anhörungen und Maßnahmen an. Sie regt eine gesetzliche Betreuung und/oder eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung an, sofern dies erforderlich ist.
- Die Bewährungshelfer\*in leistet innerhalb eines Themenprozesses gegebenenfalls punktuelle Hilfen.

Für den Kreis der **Risikoproband\*innen** leistet die Bewährungshelfer\*in nach dem JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17) *zusätzlich* zu den bereits beschriebenen Unterstützungsleistungen Folgendes:

- Die Bewährungshelfer\*in vereinbart (vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des aufsichtsführenden Gerichts) pro Monat mindestens einen persönlichen Kontakt mit der Proband\*in. Die Kontaktdichte kann sich verringern, wenn sich der Proband in einer stationären Einrichtung befindet.
- Die Bewährungshelfer\*in bespricht zusammen mit dem Probanden die in den Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten und in den forensisch-psychiatrischen Abteilungen der Maßregeleinrichtungen konzipierten Rückfall-präventionspläne. Sollten diese nicht vorliegen, kann das Merkblatt zur Rückfall-prävention für Risikoprobanden in der Bewährungshilfe als Hilfestellung herangezogen werden. Maßnahmen zur Rückfallprävention werden in dem jeweiligen Themenprozess dokumentiert.
- Bei Anzeichen für Gefährdungssituationen regt die Bewährungshelfer\*in einen "Runden Tisch" mit dem Gericht, Vertretern der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Jugendamtes u. a. an, um die Entwicklung in einem Einzelfall zu erörtern und eine koordinierte Vorgehensweise zu vereinbaren.
- Bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Sexualstraftäter\*innen, die sich während der laufenden Unterstellung zu Risikoproband\*innen mit erhöhtem Rückfallrisiko entwickeln, unterrichtet die Bewährungshelfer\*in zusätzlich zum Bericht an das Gericht gleichzeitig auch die Vollstreckungsbehörde. Bei Gefahr in Verzug informiert sie darüber hinaus die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen

## Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoproband\*innen in der Bewährungshilfe

#### Ziel

Das Ziel einer Rückfallprävention ist die Vermeidung der Rückfälligkeit in frühere Verhaltensmuster, indem die Proband\*in selbst Verantwortung übernimmt und ihr "Selbstmanagement" gestärkt wird. Dies setzt die Kenntnis über Situationen, die als kritisch oder gar gefährlich eingeschätzt werden, sowie die Erarbeitung möglicher Verhaltensalternativen voraus.

#### Inhalt

- a) Protektive/günstige Faktoren und Risikofaktoren
- b) Maßnahmen und Verhaltensalternativen
- c) Vernetzung mit Kooperationspartner\*innen

#### Ablauf

- a) Rückfallprävention setzt Wissen über vordeliktisches Verhalten, Tatverhalten, postdeliktisches Verhalten und Emotionen der Proband\*in voraus, was durch Aktenstudium (Urteil, Gutachten, Stellungnahmen u.a.) sowie aus Gesprächen mit der Proband\*in zu ergründen ist.
- b) Unter dem Blickwinkel "Was kann kritisch werden?" wird
  - eine Kernthese ("Was führte zur Straftat?") erstellt,
  - werden (Hoch-) Risikosituationen (Risikofaktoren) erarbeitet und
  - werden Verhaltensalternativen sowie protektive/ungünstige Faktoren unter Mitarbeit der Proband\*in und wichtige Fragen, die die Bewährungshelfer\*in im Auge behalten muss, erarbeitet.
- c) Im Umgang mit Risikoproband\*innen kooperieren alle Stellen eng, um im Krisenfall rasch und konsequent handeln zu können. Rückfallprävention setzt voraus, dass die Kooperationspartner\*innen benannt und mögliche Vereinbarungen mit diesen festgehalten werden.

#### **Dokumentation**

Die Dokumentation des Einzelhilfeprozesses erfolgt schriftlich in der oben dargestellten Form und dient der Transparenz der eigenen Arbeit, die auch in Vertretungssituationen Orientierung bietet, sowie ihrer fachlichen Reflexionsmöglichkeit. Zudem erleichtert sie die strukturierte Arbeit an den laufenden Themenprozessen, das Erstellen der Berichte für das Gericht sowie die Einhaltung relevanter Termine. Die Kontakte der Bewährungshelfer\*in zur Proband\*in (insbesondere alle Gespräche), aber auch alle bewährungsrelevanten Kontakte zu Schnittstellen werden im gesamten Bewährungsverlauf in der Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) festgehalten, die sich sowohl chronologisch als auch nach Themen strukturiert darstellen lässt.

## 2.1.1.3. Die Abschlussphase

Die Abschlussphase beginnt rechtzeitig vor Ende der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit. In dieser Abschlussphase wird eine Bilanz des Bewährungshilfeverfahrens gezogen:

- Reflexion der Proband\*in über ihre Entwicklung
- Rückmeldung der Proband\*in an die Bewährungshelfer\*in über den Bewährungsverlauf

- Entwicklung von Zukunftsperspektiven und ggf. Organisation weiterer Unterstützung
- Sachliche Information über den voraussichtlichen Verfahrensabschluss
- Anforderung und Verwertung polizeilicher Erkenntnisse bei HEADS-Probanden zur Frage der Verlängerung der Führungsaufsichtszeit (vgl. JMS vom 1. August 2008, Gz.: 4263 - II - 5620/05, insbesondere die in Anlage zu diesem JMS übersandte Handreichung zu den Meldewegen).

Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch und einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

## 2.1.1.4. Phasenübergreifende Aufgaben

Die Aufgaben der Bewährungshelfer\*innen in der Einzelfallhilfe haben ihren Schwerpunkt in einer der drei Phasen, in der sie jeweils detailliert dargestellt sind. Unabhängig von dieser Schwerpunktsetzung werden sie während des gesamten Bewährungshilfeverfahrens erbracht. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Gestaltung einer produktiven Arbeitsbeziehung
- Motivationsarbeit
- Überprüfung und Ergänzung der Informationen in Erhebungsbogen und Kriterienliste
- Einstufung zur Risikoproband\*in resp. Rückstufung
- gezielte Unterstützungsleistungen in akuten Krisensituationen
- Tätigwerden bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie bei Gefahr in Verzug. Auf das JMS vom 12. Dezember 2002 (Gz.: 4210 - II - 9408/01) wird Bezug genommen.

Während des gesamten Bewährungsverfahrens kontrolliert die Bewährungshelfer\*in zudem die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen. Bei fehlendem Kontakt oder Kontaktabbruch weist sie schriftlich auf die Konsequenzen dieses Verhaltens hin und versucht auf geeignete Art und Weise, die Proband\*in zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt sie eine beobachtende Fahndung nach § 463 a Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 163 e Absatz 1 und Absatz 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin oder einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO an.

## 2.1.2. Soziale Gruppen- und Projektarbeit

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Gruppe als Ort und Mittel individueller und sozialer Reifung. Sie bietet Gelegenheiten, eigene *Verhaltensmuster im Umgang mit anderen* zu erkennen und ihre Wirkungsweise wahrzunehmen, positive Verhaltensalternativen zu entwickeln und diese in geschütztem Rahmen unmittelbar zu erproben und einzuüben. Hierbei werden die Teilnehmer\*innen zunächst durch die Gruppenleitung, zunehmend aber auch durch die anderen Gruppenmitglieder unterstützt, indem Gelegenheiten zur Verhaltensreflexion *durch die Gruppe* aufgegriffen bzw. entsprechend hergestellt werden. Für eine methodisch stimmige, ziel- und zielgruppenorientierte Durchführung der Gruppensitzungen ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig.

Es gibt keine Standardmethode für Gruppen- und Projektarbeit. Vielmehr sollen sich diesbezügliche Angebote am Bedarf der Proband\*innen sowie den fachlichen Stärken der Bewährungshelfer\*innen orientieren. Je nach Bedarf der Proband\*innen und verfügbaren Ressourcen der Dienststelle können verschiedene Gruppenangebote realisiert werden:

- Gesprächsorientierte Gruppen umfassen in der Regel vier bis sechs eigene Proband\*innen und dienen der exemplarischen Bearbeitung aktueller Problemstellungen der Gruppenmitglieder unter Aktivierung der verschiedenen Ressourcen in der Gruppe.
- Freizeitorientierte Gruppen geben Anstoß zu einer befriedigenden Freizeitgestaltung und sollen auch unabhängig von der Bewährungshelfer\*in zu einer eigenständigen Unterstützungsressource für die Mitglieder werden. Während der Gruppentreffen steht die Bewährungshelfer\*in auch als Ansprechpartner\*in für Einzelund/oder Gruppengespräche zur Verfügung.
- Verhaltensorientierte Trainingsgruppen unterstützen das gezielte Einüben sozialer Kompetenzen insbesondere durch den Einsatz von Rollenspielen mit Gruppenfeedback.
- Erlebnispädagogische Gruppen führen die Proband\*innen an Grenzen, an denen sozial schädliche Verhaltensmuster nicht zum Ziel führen und die Suche nach Handlungsalternativen unausweichlich wird.

Weitere Angebote sowie auch Variationen und Mischformen der genannten Gruppen sind möglich.

Soziale Projektarbeit bezeichnet jene Form von Gruppenarbeit, in welcher der Gruppenprozess auf einen außerhalb der Gruppe liegenden Zweck hin ausgerichtet wird. Sie geht insofern über die Gruppenarbeit hinaus, als sie auf Wiedergutmachung der Tatfolgen im Gemeinwesen zielt, was neben dem Kompetenzerwerb der Teilnehmer\*innen zur Mobilisierung sozialräumlicher Ressourcen, weiterer Vernetzung der Arbeit im Gemeinwesen sowie einer positiven und damit sozialintegrativen öffentlichen Beachtung der Bewährungsproband\*innen führt.

#### 2.1.2.1. *Grundsätze*

Proband\*innen kommen nur dann für eine Teilnahme an Gruppen- oder Projektarbeit in Betracht, wenn sie von diesem Angebot profitieren können. Diese Einschätzung obliegt der fallführenden Bewährungshelfer\*in.

Die jeweilige Gruppenleiter\*in entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Proband\*innen in die/aus der Gruppe, sowie über Inhalte und Ablauf des Gruppenangebots. Sie wird bezüglich ihres Gruppenangebotes von der Leitenden Bewährungshelfer\*in aktiv unterstützt.

Es steht jeder Bewährungshelfer\*in frei, einen hierfür geeigneten Teil ihrer Proband\*innen in einer Gruppe zu betreuen. Ein ggf. darüber hinausgehender Bedarf wird in der Dienststelle erörtert. Hier wird auch darüber entschieden, ob bestehende Angebote freier Träger\*innen genutzt werden können/sollen oder ob eine Gruppe unter Einsatz eigener Ressourcen angeboten werden kann, an der auch Proband\*innen anderer fallführender Bewährungshelfer\*innen teilnehmen können.

Die für Gruppen- und Projektarbeit notwendigen Rahmenbedingungen sollen vom Dienstherrn gewährleistet werden. Für die dienstrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von Gruppen- und Projektarbeit wird auf die JMS vom 7. September 2010 und vom 4. Dezember 2015 (jeweils Gz.: 4263 - II - 1384/09) Bezug genommen.

# 2.1.2.2. Qualifikationen der Gruppenleiter\*innen

Bewährungshelfer\*innen sind aufgrund ihrer Ausbildung grundsätzlich für das Angebot Sozialer Gruppen- und Projektarbeit qualifiziert. Bestimmte Gruppenangebote sehen eine zertifizierte Zusatzausbildung der Gruppenleiter\*innen vor, die auf Antrag in begrenzter Zahl durch die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ermöglicht wird. Eine Form der Qualifizierung ist auch eine Hospitation in laufenden Gruppen oder Projekten.

#### 2.1.2.3. Dokumentation

Die fallführende Bewährungshelfer\*in dokumentiert im zugehörigen Themenprozess die Teilnahme und das Ergebnis der Gruppen- oder Projektarbeit.

## 2.1.2.4. Versicherungsschutz

Bewährungshelfer\*innen sind im Rahmen ihrer Dienstzeit unfall-, verbeamtete Bewährungshelfer\*innen auch über die Grundsätze der Staatshaftung abgesichert. Für den erforderlichen Versicherungsschutz der Proband\*innen sorgt die jeweilige Gruppenleiter\*in.

#### 2.1.2.5. Sachmittel

Die notwendigen Sachmittel für Gruppen- und Projektarbeit können jährlich über die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe beantragt werden. Gruppen- und Projektarbeit sowie deren notwendige Vor- und Nachbereitung wird in vollem Umfang als Dienstzeit angerechnet, aus dienstrechtlichen Gründen jedoch maximal mit elf Stunden pro Tag. Auf das JMS vom 23. September 2008 (Gz.: 4263 - II - 8099/03) wird insoweit verwiesen.

# 2.2. Übergreifende Aufgaben

## 2.2.1. Kontakte zwischen Bewährungshelfer\*in und Proband\*in

#### 2.2.1.1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte

Der Kontakt zwischen Bewährungshelfer\*in und Proband\*in findet insbesondere in den Diensträumen der Bewährungshilfe, bei Hausbesuchen, Besuchen in der Haftanstalt und in sonstigen Einrichtungen statt. Die Bewährungshelfer\*in soll für die Proband\*in auch außerhalb ihrer üblichen Sprechstunden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar sein. Auf Nr. 5.1.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBI. 2017 Seite 18) wird insoweit Bezug genommen.

Die Pflicht der Proband\*in, Kontakt zur Bewährungshelfer\*in zu halten, beruht auf § 56 c Abs. 2 Nr. 2 StGB bzw. dem jeweiligen Bewährungsbeschluss. Die Bewährungshelfer\*in schöpft alle vorgenannten Möglichkeiten aus, um den Kontakt zur Proband\*in herzustellen und zu gestalten.

#### 2.2.1.2. Hausbesuche

Hausbesuche sind als gezielte sozialpädagogische Interventionen insbesondere angezeigt, wenn

- die Proband\*in erhebliche nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch an der Dienststelle erschweren oder gar unmöglich machen
- eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist
- ein Augenschein der Wohnsituation oder familiärer Umstände zweckmäßig oder gar geboten erscheint

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen Hausbesuche und zwar nach sorgfältiger Einschätzung der für die Bewährungshelfer\*in eventuell drohenden Gefahren. Hausbesuche werden in der Regel angekündigt.

## 2.2.1.3. Dokumentation der Kontakte

Die Bewährungshelfer\*in dokumentiert die Kontakte zur Proband\*in.

## 2.2.1.4. Reduzierung der Kontaktdichte

## **Zielgruppe**

Eine Reduzierung der Kontaktdichte kommt insbesondere bei Proband\*innen in Betracht, die

- keinen Bedarf (mehr) aufweisen oder
- bereits durch andere Stellen (z.B. Therapieeinrichtungen) ausreichend betreut werden oder
- auch noch am Ende der Eingangsphase zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit der Bewährungshelfer\*in bereit sind *und* bei denen sich aus Sicht der Bewährungshelfer\*in keine Anhaltspunkte für erfolgversprechende sozialpädagogische Maßnahmen und für eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.

Auch bei einer Reduzierung der Kontaktdichte gelten folgende Grundsätze:

- Die Bewährungshelfer\*in steht der Proband\*in bei erkennbarem Bedarf zur Verfügung. Bei einer Änderung der Ausgangslage ist die Tätigkeit der Bewährungshelfer\*in gegebenenfalls wieder zu intensivieren.
- Eine völlige Einstellung der Unterstützung ist im Hinblick auf § 56 d Absatz 3 Satz 1 und 68 Absatz 2 StGB nicht möglich.
- In Fällen, in denen sich die Proband\*in der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, kommt die Anregung eines Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 56 f Absatz 1 Nr. 2 StGB in Betracht.
- Die erforderliche Überwachung der Auflagen und Weisungen ist stets weiterhin zu gewährleisten.
- Eventuelle Anweisungen des Gerichts gemäß §§ 56 d Absatz 4 Satz 2 und 68 a Absatz 5 StGB sind stets zu beachten.

#### Kontaktdichte

Die Kontaktdichte kann auf *einen* persönlichen Kontakt *pro Quartal* reduziert und in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Haft, Therapie) ausgedehnt werden. Für Risikoproband\*innen in Freiheit kommt eine Reduzierung der Kontaktdichte nicht in Betracht (siehe Seite 40).

#### **Dokumentation**

Die Gründe für die Reduzierung der Kontaktdichte sind zu dokumentieren und dem aufsichtsführenden Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle möglichst im Rahmen des Regelberichts mitzuteilen.

#### 2.2.2. Gerichtliche Anhörungen

Die Bewährungshelfer\*in regt insbesondere bei Verstößen gegen Auflagen sowie Weisungen und/oder einem Kontaktabbruch zeitnah eine richterliche Anhörung beim aufsichtsführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an.

## 2.2.3. Berichte der Bewährungshelfer\*in

Die Bewährungshelfer\*in **berichtet dem Gericht** in Zeitabständen, die dieses bestimmt (§ 56 d Absatz 3 StGB, § 24 Absatz 3 Sätze 1 und 2 JGG sowie § 25 Satz 3 JGG).

Der Bericht der Bewährungshelfer\*in dient der Information über den bisherigen Verlauf bzw. der Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des Bewährungs- und Führungs- aufsichtsverfahrens.

Die Bewährungshelfer\*in nimmt im Sinne von § 56 d Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 StGB im Erstbericht, anlassbezogen oder auf Anfrage des Gerichts zeitnah insbesondere Stellung zu

- der allgemeinen Lebensführung der Proband\*in, insbesondere zur persönlichen Situation (Wohnung, Arbeitsplatz, Familie) sowie im Bedarfsfall zu Gefährdungsmomenten und Rückfallgefährdungen,
- dem Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen und zu
- weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren.

Falls die Proband\*in als Risikoproband\*in einzustufen bzw. zu behandeln ist oder falls die frühere Einschätzung nicht mehr zutrifft, teilt die Bewährungshelfer\*in dies in ihrem Bericht mit. Sie macht Anregungen, die ihr nach Sachlage für den weiteren Bewährungsverlauf zweckmäßig erscheinen (z.B. nachträgliche Änderungen von Auflagen oder Weisungen, gerichtliche Anhörungen u.a.). Vor Ablauf der Bewährungszeit erstellt die Bewährungshelfer\*in dem Gericht einen Schlussbericht.

#### 2.2.4. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit

Die Bewährungshelfer\*in achtet darauf, ob eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit zweckmäßig oder notwendig erscheint und regt dies gegebenenfalls beim aufsichtsführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an. Kriterien für die Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit sind im JMS vom 11. Februar 2005 (Gz.: 4263 - II - 854/2004) enthalten.

#### 2.2.5. Amtshilfe

Bei der Amtshilfe im Fall eines Wohnsitzwechsels der Proband\*in gelten folgende Grundsätze:

- Die Bewährungshelfer\*in weist die Proband\*in darauf hin, dass diese grundsätzlich dazu verpflichtet ist, mit der neuen Bewährungshelfer\*in bzw. der für den neuen Wohnort zuständigen Bewährungshilfedienststelle binnen einer konkreten Frist Verbindung aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen (insbesondere Adresse und Telefonnummer) werden von der Bewährungshelfer\*in ausgehändigt.
- Die Bewährungshelfer\*in stellt gleichzeitig ein schriftliches Amtshilfeersuchen an die für den neuen Wohnort zuständige Bewährungshilfedienststelle mit der Bitte um Überprüfung der Angaben der Proband\*in. In dem Schreiben informiert sie über die der Proband\*in gesetzten Fristen. Ablichtungen notwendiger Unterlagen werden anlassbezogen mit übersandt.

- Die um Amtshilfe ersuchte Bewährungshelfer\*in verfährt wie beim Erstkontakt (vgl. Punkt 2.1.1.1) und berichtet an die um Amtshilfe ersuchenden Bewährungshelfer\*in.
- Die Akten werden erst dann an die neuen Bewährungshelfer\*in weitergeleitet, wenn diese die Übernahme erklärt hat. Bis dahin bleibt die bisherige Bewährungshelfer\*in zuständig.
- Die abgebende Bewährungshelfer\*in informiert das aufsichtsführende Gericht.
- Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel der Proband\*in kann die Bewährungshelfer\*in ein Amtshilfeersuchen an die vor Ort zuständige Bewährungshelfer\*in stellen.

## 2.2.6. Schnittstellenpflege

Schnittstellen entstehen immer dann, wenn an vorgegebenen, auf ein Ziel bezogenen Arbeitsabläufen mehrere Personen beteiligt sind und zur Zielerreichung parallel oder nacheinander zusammenwirken müssen. Schnittstellen bedürfen der präzisen Regelung unter Bezug auf Ort, Zeit und Inhalt.

#### 2.2.6.1. Ziel der Schnittstellenpflege

Ziel der Schnittstellenpflege ist es, Angebote und Dienstleistungen der regionalen sozialen Einrichtungen sowie der Ämter und Behörden zu erschließen und Versorgungslücken zu vermeiden. Dazu ist eine Kooperation auf institutioneller Ebene erforderlich.

Wenn Ressourcen von Kooperationspartner\*innen verfügbar sind, soll die Bewährungshelfer\*in dieses Angebot nutzen und ihre Aufgaben auf Fallsteuerung und/oder Prozessbegleitung beschränken.

#### 2.2.6.2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege

Schnittstellenpflege bedeutet:

- Schnittstellen der Bewährungshilfe ausfindig zu machen und deren Leistungsumfang zu beschreiben,
- Kontakte zu Schnittstellen zu pflegen,
- Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren und bei Bedarf zu aktualisieren,
- über die Form der Zusammenarbeit im Kolleg\*innenkreis zu informieren,
- gegebenenfalls auftretende Probleme in der Zusammenarbeit mit Schnittstellen zu beheben und
- die Schnittstellendatenbank zu pflegen.

#### 2.2.6.3. Organisation der Schnittstellenpflege

Die konkrete Ausgestaltung der Schnittstellenpflege ist Aufgabe der jeweiligen Dienststelle. Zu diesem Zweck können ein oder mehrere Schnittstellenbeauftragte durch die Landgerichtspräsident\*in oder - nach Delegation durch sie - durch die Leitende Bewährungshelfer\*in bestellt werden.

#### 2.2.6.4. *Datenbank*

An jeder Dienststelle werden Informationen über Schnittstellen in der EDV-Datenbank gespeichert, die jeder Bewährungshelfer\*in als Informationsplattform dient. Details, insbesondere die Zuständigkeit hierfür, regelt die Leitende Bewährungshelfer\*in. Dabei ist auf die Einheitlichkeit der Datenpflege zu achten. Insbesondere werden folgende Informationen systematisch vorgehalten:

- Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse
- Zielgruppe
- Leistungen
- Zugangs-/Aufnahmebedingungen
- Öffnungszeiten
- Kapazitäten
- Vereinbarungen mit der Schnittstelle
- Kostenträger\*in
- Links zu Homepages

# 2.2.7. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe

Austausch und Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, der Führungsaufsichtsstelle sowie den Justizvollzugsanstalten und den Maßregelvollzugseinrichtungen gehören ebenfalls zur Tätigkeit der Bewährungshilfe. Ziel der Zusammenarbeit ist ein funktionierender Informationsaustausch.

Auf Nr. 7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18) wird insoweit Bezug genommen.

Formen der Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind insbesondere regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen und Hospitationen. Dabei wird über die jeweiligen Berufsbilder, die Aufgabenfelder und die Arbeitsweisen informiert. Es werden gegenseitige Erwartungen (insbesondere zum Berichtswesen, zur Kontrolle der Auflagen und Weisungen, zu Möglichkeiten des schnellen Informationsaustausches u.a.) ausgetauscht.

Über den Einzelfall hinaus ist die Jugendgerichtshilfe eine wichtige Schnittstelle für die Bewährungshilfe. Die Formen der Zusammenarbeit sollen zwischen diesen Institutionen vereinbart werden.

Bei der Hospitation von Richter\*innen sowie Staatsanwält\*innen bei den Dienststellen der Bewährungshilfe sind die im JMS vom 28. Juli 2003 (Gz.: 2394 - IV - 7169/03) genannten Grundsätze zu beachten. Für die Hospitation von Bewährungshelfer\*innen an Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit gelten die im JMS vom 4. August 1998 (Gz: 2394 - IV - 190/97) bezeichneten Richtlinien.

Die Förderung dieser Zusammenarbeit obliegt der Landgerichtspräsident\*in.

#### 3. Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen in der Bewährungshilfe bietet die Chance, durch Nutzung externen Sachverstands und vorhandener Ressourcen die Arbeit der hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen zu unterstützen und das Angebot für die Proband\*in zu erweitern. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Zu den Fachaufgaben der Leitenden Bewährungshelfer\*in zählt es, wenigstens einmal im Jahr zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Arbeit mit Ehrenamtlichen strukturell an den Dienststellen verankert werden kann.

## 3.1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Absatz 1 Satz 1 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung einer ehrenamtlichen Bewährungshelfer\*in. Nähere Bestimmungen enthält Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBI. 2017, Seite 18).

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrestes bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

## 3.2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die ehrenamtliche Bewährungshelfer\*in ist von der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in abzugrenzen:

- Die ehrenamtliche Bewährungshelfer\*in agiert eigenverantwortlich **anstelle** einer hauptamtlichen Bewährungshelfer\*in.
- Die ehrenamtliche Mitarbeiter\*in wird neben einer hauptamtlichen Bewährungshelfer\*in und in ihrem Auftrag eingesetzt.

**Ehrenamtliche Bewährungshelfer\*in** ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB eigenverantwortlich die Funktion einer Bewährungshelfer\*in im vollen Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer\*innen oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind **ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen**.

Ziel ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen in der Bewährungshilfe.

# 3.3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Bewährungshilfe

Die ehrenamtliche Mitarbeiter\*in ersetzt nicht die hauptamtliche Bewährungshelfer\*in. Sie wird vielmehr anlassbezogen unter der Anleitung der hauptamtlichen Bewährungshelfer\*in und mit Zustimmung der Proband\*in tätig. Sie kann kontinuierlich oder punktuell für eine einzelne bzw. mehrere Proband\*innen eingesetzt werden.

Die hauptamtliche Bewährungshelfer\*in, die ehrenamtliche Mitarbeiter\*in und die Proband\*in entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich die hauptamtliche Bewährungshelfer\*in regelmäßig von der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in unterrichten. Fallverantwortlich ist und bleibt die hauptamtliche Bewährungshelfer\*in.

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

#### 3.4. Proband\*innenkreis

Die Einbeziehung einer ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in kommt vor allem in Betracht bei

- Proband\*innen, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Proband\*innen, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz einer ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in kommt bei Risikoproband\*innen in der Regel nicht in Betracht. Für bestimmte einzelne Tätigkeiten ist ein Einsatz einer ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in mit besonderer Begründung sowie mit dem Einverständnis der Leitenden Bewährungshelfer\*in möglich.

#### 3.5. Anforderungsprofil

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein. Dies gilt insbesondere bei der Arbeit mit jugendlichen Proband\*innen (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG) und - im zu begründenden Einzelfall - von Risikoproband\*innen.

Die hauptamtliche Bewährungshelfer\*in muss bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen insbesondere darauf achten, dass es sich um Personen handelt, die auch bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen.

#### 3.6. Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelfer\*innen über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch die jeweilige Landgerichtspräsident\*in unter Einbindung der Leitenden Bewährungshelfer\*in geregelt wird.

## 3.7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen bedürfen der fachlichen Vorbereitung und Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelfer\*innen. Für eine Qualifizierung, für die die personellen und finanziellen Voraussetzungen gewährleistet sein müssen, sind folgende Module vorgesehen:

**Einführungskurse.** Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden auf ihre Tätigkeit vorbereitet, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Organisation und Ausgestaltung von Einführungskursen sowie die sich daran anschließende Unterstützung und Beratung übernehmen hauptamtliche Bewährungshelfer\*innen an den einzelnen Landgerichten.

**Fallbesprechungen.** In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen geleitet werden, kann die ehrenamtliche Mitarbeiter\*in ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit Proband\*innen erweitern und ihre Tätigkeit reflektieren.

Fortbildungsseminare für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen. Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, deren Organisation den Oberlandesgerichten obliegt und die von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe gefördert werden.

Erfahrungsaustausch der hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen. Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen, die ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen anleiten, findet im jährlichen Turnus eine Dienstbesprechung auf Landes- bzw. auf Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz.

#### 3.8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter\*in

Im Falle der Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führt die hauptamtliche Bewährungshelfer\*in ein abschließendes Gespräch mit der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*in, bei dem sie sie auf die weiterhin bestehende Verschwiegenheitspflicht besonders hinweist.

## 3.9. Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig. Ihr obliegt insbesondere

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit und
- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, sich beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der hauptamtlichen Bewährungshelfer\*innen einzusetzen, um so den angestrebten verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen zu ermöglichen.

# 4. Spezialisierung in der Bewährungshilfe

#### 4.1. Definition

Bewährungshelfer\*innen sollen die soziale Integration der Proband\*innen in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Bei der Spezialisierung geht es darum, vorhandene Ressourcen effizienter und effektiver zu nutzen, um dieses Ziel zu erreichen.

Spezialisierung basiert auf Freiwilligkeit, Fortbildungs- und Supervisionsangeboten sowie auf einer Entscheidung der Leitenden Bewährungshelfer\*in, die in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelfer\*innen ihrer Dienststelle getroffen wird und maßgeblich von den örtlichen Strukturen und Bedürfnissen abhängt.

#### Entschieden werden muss

- welche speziellen Aufgaben erfüllt werden sollen,
- welche Prioritäten diese haben und
- wer sich dafür die erforderlichen Kompetenzen aneignet.

Die Initiierung, Realisierung, Koordination und Auswertung hierfür obliegt der Leitenden Bewährungshelfer\*in in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelfer\*innen ihrer Dienststelle.

# 4.2. Proband\*innenorientierte Spezialisierung

Einzelne Bewährungshelfer\*innen können aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit einer bestimmten Proband\*innengruppe legen. Eine Auswahl kann erfolgen

#### nach Straftaten

- Sexualstraftäter\*innen
- Unterhaltspflichtverletzer\*innen
- Gewalttäter\*innen
- u.s.w.

#### nach der Problemlage der Proband\*in

- Drogenabhängigkeit
- Migrationsprobleme
- Überschuldung
- u.s.w.

## 4.3. Themenbezogene Spezialisierung

Bewährungshelfer\*innen können sich auf bestimmte Sach- oder Wissensgebiete spezialisieren und sich als "Berater\*in" für andere Bewährungshelfer\*innen zur Verfügung stellen. Derartiges Fachwissen kann bei Bedarf abgerufen und braucht nicht mehr von jeder Bewährungshelfer\*in vorgehalten werden. Spezialgebiete können sein:

- Gewalt- und Sexualstraftaten
- Ausländerrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Unterhaltsrecht
- Schuldnerberatung
- u.s.w.

## 4.4. Methodische Spezialisierung

Bewährungshelfer\*innen können methodische Konzepte anbieten, die für alle geeigneten Proband\*innen der Dienststelle zugänglich sind.

## 4.5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben

Bewährungshelfer\*innen können sich insbesondere in folgenden Bereichen spezialisieren:

- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV
- Fortbildungswesen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

# 5. Datenschutz in der Bewährungshilfe

#### 5.1. Grundsätze

Die Bewährungshelfer\*in ist darauf angewiesen, Daten über die Proband\*in und ihr Lebensumfeld zu erlangen, um seinen in § 56 d Absatz 3 StGB gesetzlich umschriebenen Auftrag erfüllen zu können.

Datenerhebungen durch die Bewährungshelfer\*innen sind aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags erforderlich sind.

Eine Berechtigung zum Zugriff auf erhobene Daten haben die zuständige Bewährungshelfer\*in, im Vertretungsfall ihre Vertreter\*in, bei Bedarf die Servicekraft und anlassbezogen die dienst- bzw. fachvorgesetzte Person.

## 5.2. Datenerhebung

#### Datenerhebung bei der Proband\*in

Daten der Proband\*in sind - sofern diese nicht bereits aus Akten oder sonstigen Unterlagen bekannt sind - vorrangig bei dieser selbst mit ihrer Kenntnis zu erheben (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 BayDSG). Die Bewährungshelfer\*in gibt den Erhebungszweck an, weist auf die Freiwilligkeit der Angaben hin und klärt über die möglichen Folgen der Verweigerung von Angaben auf (Artikel 16 Absatz 3 BayDSG).

## Datenerhebung bei Dritten

Die Bewährungshelfer\*in kann ihrem Hilfe- und Kontrollauftrag nur dann hinreichend gerecht werden, wenn sie das Lebensumfeld der Proband\*in kennt, dessen Entwicklung beobachtet und die Einhaltung der gerichtlich angeordneten Auflagen und Weisungen überprüft. Unter den Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes kann sie Daten bei Dritten erheben. Voraussetzungen hierfür sind, dass

- die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Datenerhebung erforderlich macht oder
- die Erhebung bei der Proband\*in einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keinen Erfolg verspricht und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Proband\*in beeinträchtigt werden.

Im Jugendrecht kann die Bewährungshelfer\*in von der erziehungsberechtigten Person, der gesetzlichen Vertreter\*in, der Schule oder der ausbildenden Person Auskunft über die Lebensführung der jugendlichen bzw. der heranwachsenden Person verlangen (§ 24 Absatz 3 Satz 5, § 105 Absatz 1 JGG).

## Datenerhebung bei Dritten mit Schweigepflichtsentbindung

Die Bewährungshelfer\*in kann Daten bei Dritten, die Berufsgeheimnisträger\*in im Sinne von § 203 StGB sind, grundsätzlich nur erheben, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes eine Schweigepflichtsentbindung vorliegt.

Bei der Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung achtet die Bewährungshelfer\*in darauf,

- dass die Proband\*in auf den Zweck der Schweigepflichtsentbindung hingewiesen wird
- dass die Proband\*in über die Folgen der Verweigerung einer Schweigepflichtsentbindung belehrt wird
- dass die Schweigepflichtsentbindung auf einer freien Willensentscheidung der Proband\*in beruht
- grundsätzlich schriftlich erfolgt
- in einer eigenen von anderen Willenserklärungen getrennten Erklärung dokumentiert wird und
- möglichst konkret (auf den Einzelfall bezogen) ist
- dass sie über Empfänger\*innen, an die Daten übermittelt werden dürfen (insbesondere Gericht und Führungsaufsichtsstelle) aufklärt.

# 5.3. Übermittlung von Daten

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die Bewährungshelfer\*in ist in erster Linie an der Strafvorschrift des § 203 StGB zu messen. Danach macht sich die Bewährungshelfer\*in strafbar, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihr in ihrer Eigenschaft als Sozialarbeiter\*in anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB).

Geheimnisse i.S.v. § 203 Absatz 1 StGB sind insbesondere Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer anderen Person, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst sind (Fischer, 64. Auflage, § 203 StGB Rn. 10).

Die Datenübermittlung an öffentliche bzw. nicht-öffentliche Stellen ist nach datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 18 und 19 des Bayerischen Datenschutzgesetzes) insbesondere zulässig, wenn die Proband\*in eine Schweigepflichtsentbindung erteilt hat. Im Übrigen ist eine Datenübermittlung nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in folgenden Fällen zulässig und verpflichtend:

- 1. An das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle, wenn die Datenübermittlung im Rahmen der durch § 56 d Absatz 3 Satz 3 StGB normierten Berichtspflicht erfolgt.
- 2. An das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle, wenn die Proband\*in mit Haftbefehl gesucht wird und die Bewährungshelfer\*in weiß, wo sich diese aufhält. Auf die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. Mai 1989 (Gz.: 4263 II 1003/89) wird Bezug genommen.

- 3. An das Jugendamt, wenn die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Auf das JMS vom 12. Dezember 2002 (Gz.: 4210 II 9408/01) wird Bezug genommen.
  - Im Hinblick auf das besondere Betreuungs- und Vertrauensverhältnis zur Proband\*in können Bewährungshelfer\*innen von einer entsprechenden Mitteilung an die Jugendbehörde absehen, wenn sie unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle bzw. das bewährungsführende Gericht von den Tatsachen, die eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger befürchten lassen, verständigen und darauf hinweisen, dass eine Unterrichtung des Jugendamts veranlasst sein könnte. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Mitteilung an das Jugendamt obliegt dann der Führungsaufsichtsstelle bzw. dem bewährungsführenden Gericht.
- **4.** An die Polizeidienststellen, wenn eine Datenübermittlung nach § 17 Nummer 3 EGGVG (zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit) oder nach § 17 Nummer 4 EGGVG (zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person) erforderlich ist.

Die Bewährungshelfer\*in unterrichtet die Polizeidienststellen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ihre Proband\*in neue Straftaten begehen wird. Diese müssen aber so konkret sein, dass ein Eingreifen der Polizeidienststellen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommt. Eine Unterrichtung ist umso eher zu veranlassen, je gravierender die befürchtete Straftat ist.

Durch diese Mitteilungen sollen die Polizeidienststellen in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls präventiv-polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Straftaten in die Wege leiten zu können.

Im Hinblick auf das besondere Betreuungs- und Vertrauensverhältnis zur Proband\*in können Bewährungshelfer\*innen im Einzelfall von einer unmittelbaren Mitteilung an die Polizeidienststellen absehen, wenn sie unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle bzw. das aufsichtsführende Gericht verständigen und darauf hinweisen, dass eine derartige Unterrichtung veranlasst sein könnte.

5. An die Polizeidienststellen bzw. die Kreisverwaltungsbehörde, wenn die Datenübermittlung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 17 Nummer 3 EGGVG) erforderlich ist und die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Unterbringungsgesetzes (GVBl. 1992, Seite 60 und Seite 851) vorliegen.

Demnach kann jemand, der psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, gegen oder ohne ihren Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden. Eine Unterbringung ist auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet.

## 5.4. Erteilung von Auskünften durch Bewährungshelfer\*innen

#### Grundsätze

Das bewährungsführende Gericht, die zuständige Führungsaufsichtsstelle und Gnadenbehörde, Bewährungshelfer\*innen sowie Richter\*innen und Beamt\*innen der Aufsichtsbehörden erhalten auf Anfrage Auskunft und Akteneinsicht.

Wird von einer anderen Stelle um Auskunft gebeten, führt die Bewährungshelfer\*in über die Leitende Bewährungshelfer\*in eine Entscheidung der Landgerichtspräsident\*in herbei. Auskunft kann unter den in § 474 ff. StPO genannten Voraussetzungen erteilt werden, d.h. wenn die Auskunft für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist (§ 474 Absatz 1 StPO) oder wenn ein berechtigtes Interesse besteht und schutzwürdige Interessen der Proband\*in nicht entgegenstehen (§ 475 Absatz 1 StPO).

Wenn die Voraussetzungen der §§ 474 ff. StPO vorliegen, erteilt die Landgerichtspräsident\*in Auskunft bzw. die Genehmigung für eine Auskunft.

#### Anfragen der Ausländerbehörden

Eine Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber den Ausländerbehörden besteht nicht.

In den Fällen des § 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz darf die Bewährungshelfer\*in das aufsichtsführende Gericht bzw. die zuständige Führungsaufsichtsstelle unterrichten und um Übermittlung der Auskunft an die zuständigen Ausländerbehörden bitten. Diese Fälle sind:

- wenn die ausländische Proband\*in die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der ausländischen Proband\*in nicht eingehalten werden oder
- wenn die Auskunft für die Prüfung einer Ausweisung nach § 55 Absatz 2 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz erforderlich ist, d.h. die Proband\*in Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht.

## Anfragen der Jugendgerichtshilfe

Eine Datenübermittlung an die Jugendgerichtshilfe ist zulässig, wenn die Proband\*in eine Schweigepflichtsentbindung erteilt hat.

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII darf die Jugendgerichtshelfer\*in Daten auch ohne Einwilligung der jugendlichen oder heranwachsenden Person bei anderen Personen erheben, nach § 38 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes auch bei der Bewährungshelfer\*in. Datenübermittlungen der Bewährungshelfer\*in an die Jugendgerichtshelfer\*in sind auf eine derartige Anfrage hin zulässig.

## 5.5. Löschung von Daten

Die Speicherungsdauer von Daten in der EDV-Datenbank ist in den nach § 490 StPO auf Landgerichtsebene erlassenen Errichtungsanordnungen geregelt. Diese richten sich nach den Aufbewahrungsfristen der Papierakten, welche in der Aufbewahrungsverordnung vom 29. Juli 2010 (GVBl. 2010, S. 644) in Verbindung mit der Anlage zur Aufbewahrungsverordnung in der Fassung vom 6. September 2011 geregelt sind. Demnach werden Verfahrens- und Proband\*innendaten grundsätzlich **sechs Jahre** nach Ablauf des Jahres der Aktenabgabe an das Landgericht gelöscht (vgl. Nummer 5.1.2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe; JMBl. 2017 Seite 18).

# 6. Aktenführung

Aktenführung bei Mehrfachunterstellungen (sowohl bei Führungsaufsicht als auch bei Bewährungsunterstellung)

Es wird eine einzige Akte geführt, unabhängig davon ob

- ein gerichtlicher Beschluss in mehreren Verfahren vorliegt *oder*
- mehrere gerichtliche Beschlüsse in mehreren nacheinander geführten Verfahren vorliegen.

#### Aktendeckel

Der Aktendeckel wird in grüner Farbe geführt und enthält folgende Beschriftung:

<Landgericht ...>

Bewährungshilfe

<Etiketten>
(mit Name der Proband\*in)

<Etiketten> (mit Registerzeichen und Unterstellungszeit)

Weglegungsverfügung

- Etiketten sollen mit dem Namen der Proband\*in ausgedruckt werden (zentriert).
- Ferner sollen Etiketten mit Registerzeichen und Unterstellungszeiten ausgedruckt werden (unten links).
- Bei mehreren Verfahren werden mehrere Etiketten mit jeweiligen Unterstellungszeiten und Registerzeichen (unten links) aufgeklebt.

Auf dem Aktendeckel ist eine Etikettierung für Risikoproband\*innen mit "R", für HEADS-Proband\*innen mit dem Aufkleber "HEADS" und für Proband\*innen der Führungsaufsicht mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung mit "EAÜ" anzubringen. Im Übrigen sind Kennzeichnungen optional (d.h. nach Beurteilung jeder einzelnen Dienststelle) zulässig.

#### Aktenheftung

Es ist einheitlich die viernadlige Akte in folgender Reihenfolge zu führen:

Nadel	Inhalt
Erste Nadel	<ul> <li>Deckblatt mit Übersicht über den Akteninhalt (optional)</li> <li>Wohn- und Arbeitsstellennachweis (optional)</li> <li>Urteil bzw. Urteile</li> <li>Bewährungsbeschluss bzw. Bewährungsbeschlüsse (einschließlich Änderungsbeschlüsse)</li> <li>Erhebungsbogen (optional)</li> <li>Bezugspersonen (optional)</li> </ul>
Zweite Nadel	<ul> <li>Gesamter Schriftverkehr (Gerichts- und Proband*innenkorrespondenz)</li> <li>Berichte</li> <li>Nachweis über Auflagen und Weisungen</li> </ul>
Dritte Nadel	<ul> <li>Dokumentation der Themenprozesse (optional)</li> <li>Dokumentation der Beobachtung der Lebensführung</li> <li>Gutachterliche Stellungnahmen</li> <li>Berichte der Jugendgerichtshilfe</li> <li>Schweigepflichtsentbindung</li> </ul>
Vierte Nadel	<ul> <li>Klienten-Dokumentation (Doku-Klient)</li> <li>fortlaufend zu führende Aktenvermerke</li> <li>chronologischer Verlauf (optional)</li> </ul>

Der Inhalt der zweiten und der vierten Nadel werden paginiert.

## Ausdruck der EDV-Dokumentation

Ausdruck beim Weglegen der Akte. Beim Weglegen der Akte ist ein Ausdruck der EDV nicht erforderlich (Ausnahme: wenn die gesamte Akte von der zuständigen Bewährungshelfer\*in als Archivsache deklariert wird, muss auch ein Ausdruck der EDV zur Akte genommen werden).

**Ausdruck im Rahmen der Geschäftsprüfung.** Für die Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene sowie die Geschäftsprüfung auf Oberlandesgerichtsebene ist ein Ausdruck der EDV zu der zu prüfenden Akte zu nehmen.

Im Übrigen obliegt es der freien Entscheidung der zuständigen Bewährungshelfer\*in, ob und welche Teile der EDV-Dokumentation ausgedruckt und zu der schriftlich geführten Akte genommen werden.

# 7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

#### 7.1. Definitionen

**Qualität** meint die Beschaffenheit derjenigen Faktoren, die über die *Eignung der Bewährungshilfe zur Erfüllung ihrer Aufgabe* entscheiden: verurteilte Personen darin zu unterstützen, keine Straftaten mehr zu begehen und ihre Lebenslagen zu verbessern.

Hierzu gehören zunächst die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit (*Strukturqualität:* Anzahl der Proband\*innen, Ressourcen etc.). Ein weiterer Faktor ergibt sich aus der tatsächlichen Gestaltung des eigenen Arbeitsprozesses (*Prozessqualität:* Planung der Fallarbeit, ausreichende Kontaktdichte, Intervision etc.). Ein dritter Faktor bezieht sich auf das Ergebnis ihrer Arbeit (*Ergebnisqualität:* erfolgreiches Bestehen der Bewährung, mobilisierte Ressourcen, verbesserte Integrationschancen etc.).

Grundsätzlich gilt: Die Rahmenbedingungen (Strukturqualität) eröffnen entweder mehr oder weniger Möglichkeiten für einen guten Arbeitsprozess (Prozessqualität), der wiederum einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Erreichen des gesetzten Zieles leistet (Ergebnisqualität).

Die Bewährungshelfer\*innen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine optimale *Prozessqualität* in der Bewährungshilfe. Die Verantwortung für die Ergebnisqualität ihrer Arbeit teilen sie mit ihren Proband\*innen, den Kooperationspartnern und Entscheidungsträgern, die die Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe maßgeblich bestimmen. Wo diese Rahmenbedingungen eine optimale Prozessgestaltung erschweren, ist es Aufgabe der Bewährungshelfer\*innen, sich für eine Verbesserung einzusetzen.

Qualitätsentwicklung in der Bewährungshilfe bedeutet die stete Weiterentwicklung der Bewährungshilfe als Reaktion auf die sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen und das Voranschreiten fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und gesetzlicher Vorgaben. Dabei schließt sie an Positives und Bewährtes an und entwickelt es so weiter, dass es den Anforderungen an die Bewährungshilfe gerecht wird. Diese Entwicklung findet vor allem in den Dienststellen statt. Aus deren Mitte kommen die Themen und Ideen für die künftige Gestaltung der eigenen Arbeit (Qualitätsentwicklung von unten nach oben). Qualitätsentwicklung ist ein Prozess, an dem Kolleg\*innen, Qualitätsbeauftragte und Leitende Bewährungshelfer\*innen gleichermaßen beteiligt sind. Er gelingt nur in der verpflichtenden und verantwortlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Qualitätssicherung bedeutet zunächst, dass die erarbeiteten fachlichen Standards der Arbeit der Bewährungshilfe festgeschrieben und für einheitlich verbindlich erklärt werden. Damit wird zum einen Transparenz nach innen und außen hergestellt, Professionalität und Fachlichkeit nachvollziehbar und Kriterien für die (Selbst-)Evaluation der eigenen Arbeit (Soll-Ist-Abgleich) bereitgestellt. Zum anderen führt die bayernweite Beachtung der gemeinsam erarbeiteten Standards zu Verlässlichkeit und zu einer überregional vergleichbaren Qualität im Angebot für die Proband\*innen. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Dienststellen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Formulierungen der Standards eine hinreichende Flexibilität bei ihrer Umsetzung gewährleisten.

Qualitätssicherung bedeutet zudem, die gemeinsam erarbeiteten Standards mit Leben zu füllen und sie auch entsprechend *umzusetzen*. In diesem Sinne gehört zur Qualitätssicherung u.a., Fortbildungen anzubieten, Intervisionsgruppen durchzuführen und zu überprüfen, ob die Standards auch in der gedachten Weise verstanden und angewendet werden.

#### 7.2. Qualitätsbeauftragte

Qualitätsbeauftragte *organisieren* und *moderieren* die Sicherung und Weiterentwicklung der Prozessqualität der Bewährungshilfe und sind Ansprechpartner\*innen für Fragen zur Anwendung der Standards. Hierbei werden sie von den Leitenden Bewährungshelfer\*innen nachdrücklich unterstützt. Ihre Tätigkeit stimmen sie mit diesen ab.

An jeder Dienststelle werden von der Präsident\*in des Landgerichtes in Abstimmung mit der Leitenden Bewährungshelfer\*in eine Qualitätsbeauftragte\* sowie eine Vertreter\*in ernannt. Die Dienststellen in München und Nürnberg können wegen ihrer Größe jeweils vier Qualitätsbeauftragte, die Dienststellen Regensburg, Augsburg und Traunstein jeweils zwei Qualitätsbeauftragte benennen, jedoch keine Vertreter\*innen. Die Qualitätsbeauftragten sollen insbesondere über Berufserfahrung in der Bewährungshilfe sowie über praktische Erfahrungen in der Anwendung der bayerischen Standards verfügen.

#### 7.3. Fachforum

Den zentralen Ort für die Qualitätsentwicklung und -sicherung stellt in den Dienststellen das Fachforum dar, das regelmäßig stattfindet und von den Qualitätsbeauftragten in Kooperation mit den Leitenden Bewährungshelfer\*innen organisiert wird. Es stellt den Raum (das Forum) zur Verfügung, gemeinsam an Themen der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung zu arbeiten. Denkbar sind folgende Inhalte:

- Fallbesprechung (Intervision), die je nach Bedarf mit unterschiedlichen Methoden gestaltet werden kann. Der Bedarf für Fallbesprechungen soll Vorrang vor anderen Themen der Qualitätssicherung haben.
- Information und Diskussion über aktuelle fachliche Entwicklungen in der (bayerischen) Bewährungshilfe
- Gesprächsrunde mit Kooperationspartner\*innen zur Klärung und Verbesserung der Zusammenarbeit
- *intern bestrittene Fortbildungseinheit:* Erfahrungsweitergabe innerhalb der Dienststelle
- externe Fortbildungseinheit: Einladung einer Referent\*in
- Vorstellung und Diskussion der Workshopergebnisse zur Qualitätsentwicklung (s.u.)
- *Vorstellung der Fortschreibung der Standards.*

Die Qualitätsbeauftragten klären im Vorfeld des Fachforums den inhaltlichen Bedarf in der Dienststelle ab, erstellen eine Tagesordnung und laden neben den Kolleg\*innen ggf. Gäste/Expert\*innen ein. Diese Abstimmung erfolgt insbesondere mit den anderen Beauftragten

der Dienststelle z.B. für das Schnittstellenmanagement, die regionale Fortbildung oder die Supervision. Bei konkurrierenden Themen loten die Qualitätsbeauftragten aus, welches Thema bei den Kolleg\*innen eine höhere Priorität hat oder wie ggf. auch mehrere Themen ausreichend Platz bekommen können. Im Zweifel entscheidet das Plenum des Fachforums über die Tagesordnung.

Zum Thema Qualitätsentwicklung sollte für einen einheitlichen Informationsfluss stets die gesamte Dienststelle zusammenkommen.

**Dienstbesprechungen** sind nicht Teil des Fachforums. Sie werden von der Leitenden Bewährungshelfer\*in organisiert und durchgeführt.

#### 7.4. Fachbeirat

Der Fachbeirat repräsentiert die Bewährungshelfer\*innen aus den drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken (München, Nürnberg und Bamberg). Seine Aufgabe ist es, Themen und Meinungen aus den Dienststellen zu sammeln und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten, einen fachlichen Austausch zu ermöglichen und Empfehlungen zur Fortschreibung der fachlichen Standards für die Steuerungsgruppe (s.u.) zu erarbeiten. Dabei achtet er stets auf die personellen, organisatorischen und sonstigen Rahmenbedingungen in der bayerischen Bewährungshilfe.

Zum Fachbeirat gehören 14 Personen:

- je eine Vertreter\*in der Leitenden Bewährungshelfer\*innen der drei Oberlandesgerichtsbezirke
- je eine Vertreter\*in der Qualitätsbeauftragten der drei Oberlandesgerichtsbezirke
- je eine Vertreter\*in der Bewährungshelfer\*innen ohne Funktionsamt der drei Oberlandesgerichtsbezirke
- eine Vertreter\*in des Hauptpersonalrates der bayerischen Justiz
- eine Vertreter\*in des Berufsverbandes ABB
- eine Vertreter\*in der Gewerkschaft ver.di
- zwei Vertreter\*innen der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (ZKB).

Die Leitenden Bewährungshelfer\*innen, die Qualitätsbeauftragten sowie die Bewährungshelfer\*innen ohne Funktionsamt werden je einschließlich Stellvertretung im dreijährigen Turnus gewählt, die übrigen Mitglieder von ihren Organisationen entsandt.

Die Wahlen der Vertreter\*innen von Leitenden Bewährungshelfer\*innen, Qualitätsbeauftragten und übrigen Kolleg\*innen finden jeweils um ein Jahr versetzt statt, um eine hinreichende Kontinuität in der Zusammensetzung des Fachbeirates zu befördern. Die erste Wahlperiode der sonstigen Vertreter\*innen endet erstmals im Dezember 2015, die der Qualitätsbeauftragten erstmals im Dezember 2016 und die der Leitenden Bewährungshelfer\*innen erstmals im Dezember 2017. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist die Nachrücker\*in nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit gewählt.

## 7.5. Workshops

Themen für die Qualitätsentwicklung können *jederzeit* in den Fachforen formuliert und über den jeweiligen Qualitätsbeauftragten in den Fachbeirat eingebracht werden. Dieser trifft sich jährlich im *Februar/März* und priorisiert unter den im zurückliegenden Jahr eingegangenen Vorschlägen das wichtigste Thema. Das ausgewählte Thema wird im Rahmen eines Workshops bearbeitet. Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe organisiert den Workshop, der jeweils im *Sommer* stattfindet.

An diesem Workshop nehmen immer eine Qualitätsbeauftragte\* und eine Leitende Bewährungshelfer\*in aus jedem der drei OLG-Bezirk teil. Alle übrigen bayerischen Bewährungshelfer\*innen können sich auf neun weitere Plätze bewerben. Dies geschieht im gleichen Verfahren, wie es bei Fortbildungsveranstaltungen üblich ist. Eine zusätzliche Teilnahme von Vertreter\*innen der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist möglich.

Ideen, Erfahrungen und Vorbehalte zum anstehenden Workshop-Thema können an die für ihren Bezirk teilnehmenden Qualitätsbeauftragten weitergeleitet werden. Diese bringen die Vorschläge in die Diskussion mit ein.

Die Qualitätsbeauftragten und Leitenden Bewährungshelfer\*innen, die an dem Workshop teilgenommen haben, informieren im *September/Oktober* alle anderen Qualitätsbeauftragten und Leitenden Bewährungshelfer\*innen aus ihrem OLG-Bezirk im Rahmen eines OLG-Treffens (s.u.) über die Workshop-Ergebnisse. Diese tragen die Informationen in die Fachforen ihrer Dienststelle, um sie dort im gesamten Kolleg\*innenkreis zu diskutieren und ggf. Änderungswünsche zu formulieren.

Bis Ende Dezember melden die Qualitätsbeauftragten die Diskussionsergebnisse an die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe, die diese an den Fachbeirat weiterleitet. Dieser erarbeitet aus dem Workshop-Ergebnis und den Rückmeldungen aus den Fachforen einen Formulierungsvorschlag zur Weiterentwicklung der Standards und legt diesen der Steuerungsgruppe vor.

#### 7.6. Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe repräsentiert den Arbeitgeber und damit den Dienstherrn der Bewährungshilfe. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreter\*in des Justizministeriums
- eine Landgerichtspräsident\*in
- eine Referent\*in des Oberlandesgerichts Bamberg
- eine Referent\*in des Oberlandesgerichts Nürnberg
- zwei Vertreter\*innen der Zentralen Koordinierungsstelle und
- eine Vertreter\*in des Hauptpersonalrats der bayerischen Justiz.

Die Steuerungsgruppe beschließt *im Anschluss an die Fachbeiratssitzung* über den Vorschlag des Fachbeirats. Dieser Beschluss wird auf einem OLG-Treffen im *April/Mai* allen Qualitätsbeauftragten und Leitenden Bewährungshelfer\*innen ihres OLG-Bezirkes vorgestellt. Diese tragen die Informationen zeitnah in die Fachforen.

#### 7.7. OLG-Treffen

OLG-Treffen dienen dem Austausch aller Qualitätsbeauftragten und Leitenden Bewährungshelfer\*innen eines Oberlandesgerichtsbezirkes. Sie werden im *September/Oktober* (Vorstellung der Workshop-Ergebnisse) bzw. im *April/Mai* (Vorstellung des Beschlusses der Steuerungsgruppe) inhaltlich gemeinsam von den Vertreter\*innen der Leitenden Bewährungshelfer\*innen und der Qualitätsbeauftragten vorbereitet und durchgeführt. Eine Teilnahme der Zentralen Koordinierungsstelle an diesen Treffen ist möglich.

## 7.8. Zeitlicher Ablauf in der Qualitätsentwicklung (Zusammenfassung)

**Bis Anfang Januar** Sammlung von Themen in den Fachforen

**Februar/März** Fachbeirat priorisiert Themen und entscheidet

über die Einsetzung eines Workshops

**Bis Juni** Diskussion des Workshop-Themas in den Fachforen und ggf.

Formulierung von Vorschlägen an die Arbeit des Workshops

Juni/Juli Workshop: Erarbeitung eines Formulierungsvorschlages zur

Fortschreibung der Standards

September/Oktober Vorstellung des Workshop-Ergebnisses auf den OLG-Treffen

**Bis Ende Dezember** Diskussion des Workshop-Ergebnisses in den Fachforen

Januar Rückmeldung der Diskussionsergebnisse über die

Zentrale Koordinierungsstelle an den Fachbeirat

Februar/März Beratung im Fachbeirat

März Beratung und Beschlussfassung in der Steuerungsgruppe

April/Mai Vorstellung des abschließenden Ergebnisses auf den OLG-

Treffen und Kommunikation in die Fachforen

## 7.9. Zentrale Qualitätsaspekte

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses ist neben den bereits genannten Aspekten im Bereich *Strukturqualität* insbesondere auf eine gute personelle sowie eine gute technisch/materielle Ausstattung zu achten.

Im Bereich der *Prozessqualität* gilt es insbesondere, das eigenverantwortliche Arbeiten der Bewährungshelfer\*innen, die wissenschaftlich fundierte Überprüfung ihrer Arbeit, ihre Befähigung zur Selbstfürsorge sowie die Sicherung von Zeitfenstern für konzeptionelle und planerische Arbeit zu fördern. Darüber hinaus gilt es, im Kolleg\*innenkreis ein konstruktives Miteinander und Aufmerksamkeit Füreinander zu unterstützen sowie einen überregionalen Austausch von Kolleg\*innen über unterschiedliche Funktionsebenen hinweg. Aufgaben in Funktionsämtern müssen beschrieben und untereinander abgegrenzt sein. Funktionsträger\*innen müssen qualifiziert für ihre Aufgabe, motiviert in ihrem Amt und fähig sein, andere für ihre Aufgaben und zu weiterem Engagement zu motivieren.

Mit Blick auf die Arbeit mit den Proband\*innen gilt es Sorge dafür zu tragen, dass in methodischer Vielfalt nach fachlichen Standards gearbeitet wird und ausreichend Zeit für eine von Wertschätzung geprägte Beziehungsarbeit sowie die Begleitung von Entwicklungsprozessen bleibt. Für die Weiterentwicklung der Standards bedeutet dies, insbesondere auf eine Beschränkung des Dokumentationsaufwandes auf ein angemessenes Maß zu achten.

# Anhang: Sammlung der einschlägigen Rechtsvorschriften

# I. Bundesgesetze

- 1. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
- 2. Gesetze über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
- 3. § 463 a StPO (Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsstellen) und § 27 BZRG (Speicherung eines Suchvermerks)

# II. Bayerische Landesgesetze/Verordnungen/Bekanntmachungen

- 1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017
- 2. Bayerische Gnadenordnung
- 3. Bayerisches Datenschutzgesetz
- 4. Bayerisches Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz)
- 5. JMS vom 16. Februar 2017 über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Risikoprobanden)
- 6. JMS vom 31. Mai 1989 zur Verpflichtung der Bewährungshelfer zur Mitwirkung bei der Verhaftung von Probanden
- 7. JMS vom 12. Dezember 2002 über die Mitteilung der Entlassung von Sexualstraftätern an die Jugendämter
- 8. JMS vom 28. Juli 2003 zur Hospitation von Staatsanwälten sowie Richtern im Eingangsamt bei den Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bayern
- 9. JMS vom 4. August 1998 zur Hospitation von Bewährungshelfern an Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit
- 10. JMS vom 11. Februar 2005 zu Kriterien für die Anordnung von Bewährungshilfe

© Bayerisches	Staatsministerium der Justi	iz; 4. Mai 2017; all rights	s reserved	
Das Werk einschließlich aller seiner Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, ber gilt insbesondere für Vervielfältigut Verarbeitung in elektronischen Systeme	darf der vorherigen Zustim ng, Bearbeitung, Überset	mung des Bayerischen S	taatsministeriums der Justiz. 1	Dies

